



## Bachelor-Thesis

---

# **Nach der Haft kommt die Entlassung – Warum die Einführung und Optimierung des Übergangsmanagements in den Hamburger Strafvollzugsanstalten wegweisend für den Resozialisierungsprozess erwachsener delinquenten ist**

Tag der Abgabe: 28.02.2014  
Vorgelegt von: Fenna Strauß  
Matrikelnummer: 2021285



Betreuender Prüfer: Prof. Dr. phil. Jens Weidner  
Zweite Prüfende: Herma Tewes

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Theorien abweichenden Verhaltens</b>	<b>3</b>
2.1	Theorie der Kontrollbalance von Charles Tittle	5
2.1.1	Drei Grundannahmen auf denen Tittle seine Theorie fundiert	6
2.1.2	Kritische Betrachtung der Kontrollbalance Theorie von Charles Tittle	8
2.2	Die Bindungstheorie nach Travis Hirschi	9
2.2.1	Die vier Ebenen der Bindung: attachment, commitment, involvement, belief	9
2.2.2	Kritische Betrachtung der Bindungstheorie	11
2.3	„A general theory of crime“ von Travis Hirschi und Michael Gottfredson	12
2.3.1	Theorie der geringen Selbstkontrolle, als Bestandteil der „General theory of crime“ von Travis Hirschi und Michael Gottfredson	14
2.3.2	Die Entwicklung einer großen Selbstkontrolle	16
2.3.3	Kritische Betrachtung des Selbstkontrollkonzepts	17
<b>3</b>	<b>„Resozialisierung“ als ein sich verändernder Prozess</b>	<b>18</b>
3.1	Die Komplexleistung Resozialisierung nach Bernd Maelicke	21
3.2	Netzwerkarbeit beinhaltet mehr als nur das Wort „Netz“	22
3.3	Können Gefangene „Resozialisierung“ durch die Interaktion mit Bediensteten erfahren?	23
3.4	Fazit der Studie von Lioba Fricke	26
<b>4</b>	<b>Das Gefängnis als totale Institution</b>	<b>26</b>
4.1	Der Strafvollzug in Hamburg	28
4.2	Ein Überblick über die sechs Haftanstalten in Hamburg	29
4.3	Die Geburtsstunde des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes	31
4.3.1	Aufbau und wichtige Inhalte des HmbStVollzG in Bezug auf diese Ausarbeitung	32

4.3.2	Die besonderen Möglichkeiten der Entlassungsvorbereitung im offenen Strafvollzug	33
4.3.3	Inhalte einer Entlassungsvorbereitenden Vollzugsplanung	35
4.3.4	Die Gewährung von Vollzugslockerungen nach § 12 HmbStVollzG	36
4.3.5	Die Zulassung zum Freigang erfolgt lediglich unter bestimmten Voraussetzungen	37
4.3.6	Lockerungen zur Vorbereitung der Entlassung §15 HmbStVollzG	38
4.3.7	Die Entlassungsvorbereitung nach §16 HmbStVollzG	39
<b>5</b>	<b>Von der kriminalpolitischen Entwicklung in Hamburg, hin zu der Entstehung des Übergangsmanagements</b>	<b>40</b>
5.1	Von der Konzeptentwicklung, hin zur Einführung des Hamburger Übergangsmanagements	42
5.2	Das Übergangsmanagement in den Hamburger Strafvollzugsanstalten	43
5.3	Die differentielle Ausgestaltung des Tätigkeitsbereiches der Übergangsmanager	44
5.4	Die Konzeption des Übergangsmanagements in Hamburg	47
5.4.1	Die spezifische Ausrichtung des Konzeptes auf Hamburger Strafgefangene	48
5.4.2	Wohnungsknappheit und Arbeitsintegration als Aspekte eines unerlässlichen sozialen Hilfebedarfs	49
5.4.3	Die individuelle Entlassungsvorbereitung in den einzelnen Hamburger Haftanstalten	50
5.4.4	Kritische Betrachtung der Entlassungsvorbereitenden Maßnahmen	52
5.4.5	Die besondere Stellung der Entlassungsvorbereitung im offenen Strafvollzug der JVA Glasmoor	53
5.4.6	Zu den konkreten Aufgaben des Übergangsmanagements in der JVA Glasmoor	54
5.4.7	Übergangsmanagement als Netzwerkarbeit mit der Bewährungshilfe und den Freien Trägern	57
<b>6</b>	<b>Die wechselseitigen Bedingungen von sozialen Problemlagen und Straffälligkeit</b>	<b>60</b>

6.1	Die Erlangung von Arbeit, Qualifizierung und der Erhalt von einer materiellen Versorgung, als Hürdenlauf für einen delinquenten Erwachsenen	61
6.2	Das Überbrückungsgeld in Ambivalenz mit dem Antrag auf ALG II bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt	62
6.3	Die prekäre Problemlage der Wohnungslosigkeit in Hamburg für Haftentlassene	63
6.4	Die Problemlage der Verschuldung	65
6.5	Drogen und Sucht als akute Problemlage	66
6.6	Gefangene mit einem Migrationshintergrund sind oft mit noch weiteren Problemlagen konfrontiert	67
<b>7</b>	<b>Schlussbetrachtung</b>	<b>68</b>
<b>8</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>72</b>
<b>9</b>	<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>78</b>
<b>10</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>80</b>
<b>11</b>	<b>Eidesstattliche Erklärung</b>	<b>81</b>

## 1 Einführung

Aus allen sechs Hamburger Justizvollzugsanstalten werden jährlich hunderte Gefangene entlassen. Doch was geschieht nach der Haft? Viele der Insassen<sup>1</sup> kommen aus prekären sozialen Lebensverhältnissen, wachsen schon mit Armut, Gewalt oder auch Drogenkonsum auf. In ihrer gewohnten Lebenswelt, außerhalb des Gefängnisses, finden sie sich zurecht, denn es ist oftmals die gewohnte Routine, die ihnen einen Raum der Sicherheit gibt. Doch mit der Inhaftierung wird vieles anders; Es gibt feste Regeln, einen strukturierten Tagesablauf, zeitlich festgelegte Termine mit Psychologen, Abteilungsleitern, Sozialpädagogen und nicht zu vergessen der Gang zur täglichen Arbeit in der Haftanstalt, zu der jeder Hamburger Gefangene gemäß §38 HmbStVollzG verpflichtet ist.

Oft fällt es den Neuankömmlingen schwer sich an die neue „Welt“ zu gewöhnen, doch mit der Zeit findet sich fast jeder Insasse in dieser zurecht. Während der Haftzeit werden die Gefangenen mit vielen Ereignissen und Aufgaben konfrontiert, die es für sie zu bewältigen gilt. Die Insassen bei diesen zu unterstützen, ist Teil der Sozialen Arbeit im Gefängnis. Doch nicht nur die Bewältigung des Haftalltags zu unterstützen und die Tataufarbeitung mit den Gefangenen zu beginnen, ist Aufgabe der Psychologen, Abteilungsleiter und Sozialarbeiter, sondern insbesondere die Entlassungsvorbereitung jedes einzelnen Insassen muss differentiell mit ihm organisiert werden.

Mit dieser multidisziplinären Aufgabe des Strafvollzuges, ihren Akteuren und Bedingungen, befasst sich diese Bachelor Thesis.

Einleitend mit dem theoretischen Teil, wird die in der Kriminologie relevante Begrifflichkeit des „abweichenden Verhaltens“ näher bestimmt. Um dieses abweichende, delinquente Verhalten von Erwachsenen theoretisch begründen zu können, wird sich der Theorie der Kontrollbalance von Charles Tittle, der Bindungstheorie von Travis Hirschi, sowie abschließend der Theorie der geringen Selbstkontrolle von Travis Hirschi und Michael Gottfredson bedient.

Der Begriff „Resozialisierung“ spielt in der Sozialen Arbeit eine essenzielle Rolle, deshalb wird in Kapitel 3 der strukturierte und prozessuale Verlauf einer gelingenden

---

<sup>1</sup> Zu Gunsten der einfacheren Lesbarkeit dieser Bachelor Thesis wird im Folgenden sowohl für die männliche als auch für die weibliche Form die männliche Form verwendet.

Resozialisierung näher betrachtet. Hierbei wird speziell auf den Bezug zum Übergangsmanagement in den Hamburger Haftanstalten eingegangen und anhand von Bernd Maelickes „Komplexleitung Resozialisierung“ ein Modell von Netzwerkarbeit, der in der Straffälligenhilfe beteiligten Institutionen, vorgestellt.

Wie und ob Resozialisierung in den Interaktionen zwischen Gefangenen und Bediensteten erfahren werden kann, wird anhand einer Studie von Lioba Fricke exemplarisch dargestellt und somit das theoretische Kapitel dieser Arbeit abgeschlossen.

Im Anschluss folgen dann ein Überblick über die einzelnen Hamburger Strafvollzugsanstalten, sowie differentielle Erläuterungen zu diesen.

Da für das sozialpädagogische Handeln in den Vollzugsanstalten feste Vorschriften in Form des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes (HmbStVollzG) gelten, ist eine umfassende Darstellung, der für die Entlassungsvorbereitung geltenden Paragraphen unerlässlich. Wie, warum und durch welche konzeptionellen Überlegungen es in Hamburg schließlich zu der Institutionalisierung eines Übergangsmanagements gelangt ist, wird in Kapitel 5 näher erläutert. Daraufhin folgt die Ausdifferenzierung der multidisziplinellen Tätigkeitsbereiche der Übergangsmanager in den Hamburger Haftanstalten. Da es derzeit kein konkretes Konzept für ein Überleitungsmanagement in den Hamburger Justizvollzugsanstalten gibt, wird sich in den Kapiteln 5.4 bis 5.4.7 dem „Konzept für den Hamburger Fürsorgeverein unter besonderer Berücksichtigung des Übergangsmanagements“ bedient.

Anschließend widmet sich diese Arbeit der Durchführung der individuellen Entlassungsvorbereitung in den einzelnen Hamburger Haftanstalten, einschließlich einer kritischen Betrachtung der angebotenen Maßnahmen und deren Ablauf.

Die JVA Glasmoor nimmt als offener Strafvollzug eine besondere Stellung für die Entlassungsvorbereitenden Maßnahmen in Hamburg ein. Es wird daher zunächst auf diese näher eingegangen. Darauffolgend werden die konkreten Aufgaben des internen Übergangsmanagements des offenen Vollzuges vorgestellt.

Da für ein optimales Übergangsmanagement eine effektive Netzwerkarbeit mit den in der Straffälligenhilfe beteiligten Institutionen erforderlich ist, wird abschließend in dieser Bachelor Thesis, auf die Aufgaben und Tätigkeiten der Bewährungshilfe und Freien Träger in Hamburg eingegangen. Die einzelnen Einrichtungen beschäftigen sich mit der Bewältigung differentieller Problemlagen der Gefangenen,

beziehungsweise Entlassenen. Die in der Sozialen Arbeit wesentlichen Problemlagen der Klientel „Straffälliger“, unter anderem die Erlangung von Arbeit und Qualifizierung, die Beschaffung eigenen Wohnraums oder auch die Bearbeitung der eigenen finanziellen Verpflichtungen bei Gläubigern, sind zum Abschluss ein nicht weniger relevantes Thema.

## **2 Theorien abweichenden Verhaltens**

Um im Folgenden näher auf einzelne Theorien eingehen zu können, widmet sich dieser Teil der Arbeit der Begriffsbestimmung von „abweichenden Verhalten“.

Lothar Böhnisch vertritt seine These, dass Devianz viele Gesichter hat und deshalb nicht eindeutig als „Normenverletzung“ definiert werden kann, sondern vielmehr je nach Situation und Referenz relativ gesehen werden muss. Er vertritt zudem die Auffassung, dass zum „abweichenden Verhalten“ vor allem delinquente Verhaltensweisen zählen, welche jedoch je nach kulturellem und sozialem Kontext in einem unterschiedlichen Licht gesehen werden.<sup>2</sup>

### **Beispiele:**

Es gibt

1. abweichendes, jedoch nicht delinquentes (kriminelles) Verhalten.  
Jeder Schüler weiß, dass „Spicken“ und Abschreiben während einer Klausur nicht erlaubt ist, macht er es trotzdem ist das Verhalten abweichend, jedoch strafrechtlich nicht relevant.
2. kriminelles, aber nicht abweichendes Verhalten.  
Ein bedeutender Anteil der Handwerker arbeitet neben seinem Beruf schwarz. Dies steht zwar unter Strafandrohung, wird in der Gesellschaft jedoch überwiegend toleriert.

---

<sup>2</sup> Vgl. Böhnisch L. (2010): Abweichendes Verhalten. Eine pädagogisch- soziologische Einführung, S. 11-13

### 3. kriminelles und abweichendes Verhalten.

Begeht eine Person Diebstähle, so wird dies strafrechtlich sanktioniert und auch in der Gesellschaft als abweichend betrachtet.<sup>3</sup>

Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass abweichendes Verhalten für das Individuum immer sinnhaft erfolgt, dies kann beispielsweise zum Zweck der eigenen Bereicherung geschehen. In diesen Prozess werden meist in direkter oder indirekter Weise dritte Personen (Geschädigte) einbezogen.

Aufgrund des subjektorientierten Verhaltens, kann dementsprechend von „abweichendem sozialen Handeln“ gesprochen werden, welches immer von drei Verhaltensdeterminationen geprägt ist.<sup>4</sup>

Schneider schreibt in seinem Buch zur „Grundlegung der Soziologie“ im Jahr 1968:

*„Das handelnde Individuum ist stets auf dreifache Weise beschränkt: Es verhält sich in einer materialiter bestimmten Situation, ist der Verhaltenserwartung von Anderen ausgesetzt und schließlich von seiner eigenen Motivationsstruktur angetrieben“<sup>5</sup>*

Diese dreifache Verhaltensdetermination (Situation, Motivation, Verhaltenserwartung) von Weber und Schneider wies bereits darauf hin, dass das Handeln des Individuums als Orientierung an den Normen und Vorstellungen anderer Menschen erfolgt. Ergo erfolgt menschliches Handeln immer aufgrund bestehender Normen und den Verhaltensvorstellungen anderer.<sup>6</sup>

Im weiteren Verlauf soll es deshalb nun darum gehen, was die Wahrscheinlichkeit des Auftretens abweichenden Verhaltens bestimmt (Control Balance Theory nach Tittle) und was Menschen abhält, von den in der Gesellschaft geltenden Normen abzuweichen (Bindungstheorie nach Hirschi).

Die Kontrolltheorien versuchen, im Gegensatz zu den meisten anderen Kriminalitätstheorien, nicht das abweichende Verhalten, sondern das Entstehen

---

<sup>3</sup> Vgl. Lamnek S. (2007): Theorien abweichenden Verhaltens I, S. 14,15

<sup>4</sup> Vgl. Lamnek S. (2007): Theorien abweichenden Verhaltens I, S. 13-16

<sup>5</sup> Lamnek S. (2007): Theorien abweichenden Verhaltens I, S. 16

<sup>6</sup> Vgl. Lamnek S. (2007): Theorien abweichenden Verhaltens I, S. 13-19



konformen Verhaltens zu erklären. Die Kontrolltheorien gehen dementsprechend davon aus, dass jeder Mensch die Motivation besitzt, sich abweichend zu verhalten und lediglich durch verschiedene Formen von Kontrolle hiervon abgehalten wird.

## 2.1 Theorie der Kontrollbalance von Charles Tittle

Charles Tittle geht in seiner Theorie der Kontrollbalance über das Erfahren von Kontrolle hinaus und stellt die These auf, dass für das Individuum ebenso das Ausüben von Kontrolle ein Faktor für das Auftreten devianten Verhaltens sein kann. Im Jahr 1995 stellte Tittle der Gesellschaft seine Theorie der Kontrollbalance unter dem Titel „Toward a General Theory of Deviance“ (allgemeine Verbrechenstheorie) vor.

*„The central premise of the theory is that the amount of control to which people are subject relative to the amount of control they can exercise affects their general probability of committing some deviant acts as well as the probability that they will commit specific types of deviance.“<sup>7</sup>*

Tittle geht es hier um die Balance von Kontrollausübung des einzelnen Individuums selbst, gegenüber Anderen (Autonomie), im Verhältnis zum Grad der Kontrolle, der die Person selbst ausgesetzt ist (Repression). Tittle bezeichnet genau dieses Verhältnis als „Kontroll-Ratio“.

In seiner Theorie vertritt Tittle seine These, dass konformes Verhalten nur zu erwarten ist, wenn sich die „Kontroll-Ratio“ einigermaßen im Gleichgewicht verhält.<sup>8</sup> Folglich tritt delinquentes Verhalten des Individuums bei einer Störung der Kontrollbalance auf.

*„Deviant behaviour is interpreted a device, or maneuver, that helps people escape deficits and extend surpluses of control.“<sup>9</sup>*

---

<sup>7</sup> Tittle C. (1995): Control Balance. Toward a General Theory of Deviance, S.142

<sup>8</sup> Vgl. Riekenbrauk K. (2008): Strafrecht und Soziale Arbeit. Eine Einführung für Studium und Praxis, S. 131

<sup>9</sup> Tittle C. (1995): Control Balance. Toward a General Theory of Deviance, S.142

Eine Verschiebung des Verhältnisses von Autonomie und Repression kann sowohl aus einem Überschuss an Kontrollausübung der Person, als auch aus einem Mangel dessen resultieren.

### 2.1.1 Drei Grundannahmen auf denen Tittle seine Theorie fundiert

1. Wenn sich die erfahrene und ausgeübte Kontrolle im Gleichgewicht befinden, besteht die sogenannte „Control-Balance“ und das Auftreten abweichenden Verhaltens ist eher unwahrscheinlich.
2. Übt das Individuum mehr Kontrolle aus, als es erfährt, besteht ein Kontrollüberschuss (Control Surplus). Das abweichende Verhalten zeigt sich hier meist in autonomen Formen der Kriminalität, es entsteht in der Regel keine Konfrontation mit dem Opfer.
3. Erfährt ein Mensch nun jedoch mehr Kontrolle, als er ausüben kann, entsteht ein Kontrolldefizit und die Person neigt zu repressiven Formen der Devianz. In diesen Fällen findet häufig eine direkte Konfrontation mit dem Opfer statt.<sup>10</sup>

Jeder Mensch strebt nach größtmöglicher Autonomie, also sagt Tittle, dass das Gleichgewicht von Kontrollerfahrung und Kontrollausübung in ein Gleichgewicht gebracht werden muss. Besteht ein Kontrolldefizit, versucht das Individuum dieses durch das Aufzeigen von devianten Verhalten auszugleichen. Bei einem Kontrollüberschuss unterliegt der Mensch der Versuchung, diesen noch weiter ausbauen zu wollen.<sup>11</sup>

Menschen in einer Führungsposition beispielsweise erfahren meist wenig bis hin zu keiner Kontrolle durch Vorgesetzte und unterliegen so der Gefahr, diese Machtausübung für die eigene Kapitalbereicherung auszunutzen, z.B. durch Steuerhinterziehungen.

Besteht hingegen ein Mangel an Kontrollausübung der Person, bei einer starken Kontrollunterworfenheit, so fördert dies nach Charles Tittle drei Ausmaße an kriminellen Handlungen:

---

<sup>10</sup> Vgl. <http://krimtheo.criminologia.de/theorien/kontrolle/control-balance-theory-tittle>

<sup>11</sup> Ebd.

1. leichte Form (Predation): „räuberisches Verhalten“ wie das Begehen von Diebstählen, Überfällen, Körperverletzungen, Vergewaltigungen und Morden
2. mittelschwerem Ausmaß (Defiance): Die Person zeigt aufsässiges und trotziges Verhalten, welches sich in Vandalismus, Streiks, Ungehorsamkeiten gegenüber Autoritäten und Drogenmissbrauch widerspiegelt.
3. schwere Ausprägung (Submission): Die Person zeigt stark unterwerfendes Verhalten sozialer als auch sexueller Art.<sup>12</sup>

Zu Ergänzen ist an dieser Stelle jedoch, dass nicht alleine die Prädisposition zum devianten Verhalten ausschlaggebend für das Auftreten dessen ist. Es müssen laut Tittle zwei Voraussetzungen für die Motivation zum Ausüben devianten Verhaltens gegeben sein. Zum Einen muss das Individuum einen Kontrollüberschuss oder ein Kontrolldefizit wahrnehmen und feststellen, dass sich dieses durch bestimmtes abweichendes Verhalten „positiv“ beeinflussen ließe, zum Anderen muss der Mensch eine Form von Demütigung erfahren, welche als Provokation wahrgenommen wird und Devianz rechtfertigt. Wenn die Motivation bei einem Individuum gegeben ist, abweichendes Verhalten auszuüben, tut es dies, wenn es zum einen, die Gelegenheit hierzu bekommt und zum anderen bestehende Hemmungen, wie moralische Überzeugungen, Selbstkontrolle oder Ängste vor Bestrafung, überwunden werden können.<sup>13</sup>

Der Theorie folgend, neigt nicht nur die Unterschicht zur Begehung von Straftaten, vor allem die Oberschicht der Gesellschaft kann aufgrund der gegebenen Möglichkeiten an Machtausübungen systematisch und kalkulierende Delikte verüben. Es sind zwar bei einem geringen Kontrolldefizit auch schwere Straftaten zu befürchten, diese belaufen sich jedoch meist auf Hilfeschreie, Einzelfälle oder Gelegenheitstaten.

Als Gesellschaftsgruppe mit der geringsten kriminellen Energie sieht Tittle die Mittelschicht, da diese in der mittleren Hierarchieebene einem ausgewogenen Verhältnis von Kontrolle und Kontrollausübung unterliegt.<sup>14</sup>

---

<sup>12</sup>Vgl. Riekenbrauk K. (2008): Strafrecht und Soziale Arbeit. Eine Einführung für Studium und Praxis, S. 131-133

<sup>13</sup> Vgl. <http://krimtheo.criminologia.de/theorien/kontrolle/control-balance-theory-tittle>

<sup>14</sup> Vgl. Ziegler R. (2009): Soziale Schicht und Kriminalität, S. 241

*„My concept of control incorporates the idea of barriers, or constraints on someone’s ability to realize goals that are of a non-social as well as a social nature, and it encompasses situations that involve little or no resistance as well as situations in which the constrained party tries to counter or escape from controlling actions or circumstances.“*<sup>15</sup>

### 2.1.2 Kritische Betrachtung der Kontrollbalance Theorie von Charles Tittle

Positiv ist an dieser Theorie hervorzuheben, dass sich die Ausübung sämtlicher Delikte hiermit erklären ließe. Dies liegt unter anderem daran, dass sie verschiedene Ansätze anderer Theorien integriert. Mithilfe dieses Ansatzes lässt sich ebenfalls begründen, warum und weshalb bestimmte Straftaten in speziellen und individuellen Situationen begangen werden.

Eine Operationalisierung ist in der Praxis jedoch, aufgrund der vielen beeinflussenden Faktoren, kaum möglich. Auch die Messbarkeit der Kontroll-Ratio ist nicht explizit ausgeführt, sodass die Zuordnung eines Kontrollüberschusses bzw. einer Kontrollunterworfenheit nur unpräzise festgehalten werden kann.<sup>16</sup>

Tittle machte es nun jedoch mit seinem Ansatz möglich, die Kriminalität des oberen Hierarchiegefüges in der Gesellschaft, mehr als bislang in die kriminologische Betrachtung einzubeziehen.<sup>17</sup>

Mit der Kontrollbalance Theorie möchte Charles Tittle also nicht nur einige Zielgruppen ansprechen, sondern möglichst viele. Der Theorie folgend, muss die Lebenswelt der Klientel so gestaltet werden, dass möglichst wenig Kontrollüberschüsse und Kontrolldefizite entstehen.<sup>18</sup>

---

<sup>15</sup> Tittle C. (1995): Control Balance. Toward a General Theory of Deviance, S.143,144

<sup>16</sup> Ebd.

<sup>17</sup> Vgl. Riekenbrauk K. (2009): Strafrecht und Soziale Arbeit. Eine Einführung für Studium und Praxis, S. 133

<sup>18</sup> Vgl. <http://krimtheo.criminologia.de/theorien/kontrolle/control-balance-theory-tittle>

## 2.2 Die Bindungstheorie nach Travis Hirschi

*„Control theories assume that delinquent acts result when an individual's bond to society is weak or broken.“<sup>19</sup>*

Im Jahr 1996 entwickelte Travis Hirschi seine Theorie der sozialen Bindungen. Grundlegend versucht die Theorie den Anfang der Jugendkriminalität mit der Erwachsenenendelinquenz, anhand der Schwächung oder dem Bruch einzelner Bindungen, welche ein Individuum zur Gesellschaft und seiner Peergroup besitzt, systematisch zu verknüpfen.<sup>20</sup>

Travis Hirschi versucht dementsprechend mit seiner Theorie der vier Bindungen den äußeren und inneren Halt eines Menschen systematisch darzustellen. Die Kontrolltheorien sehen jedes Individuum als ein von Natur aus delinquentes Wesen, welches nur durch die Ausübung von Kontrolle, von seinem natürlichen Drang (kriminelle Handlungsweisen auszuüben) abgehalten werden kann. Dabei verfolgt Hirschi die These, dass sich ein Mensch umso eher konform verhält, desto mehr soziale Bindungen im nahen Umfeld bestehen und desto mehr die gesellschaftlich anerkannten Werte und Normen internalisiert worden sind.

Das bedeutet, für Hirschi ist der Grad der Zugehörigkeit eines Menschen zur Gesellschaft, der Maßstab für die Chance eines konformen Verhaltens.

Die Eingebundenheit in die Gesellschaft wird in dieser Theorie anhand von vier Bindungen gemessen.

### 2.2.1 Die vier Ebenen der Bindung: attachment, commitment, involvement, belief

#### 1. „attachment“ (Bindung)

*„(...) lack of attachment to others is not merely a symptom of psychopathy, it is psychopathy; lack of conscience is just another way of saying the same thing; and a violation of norm is (or may be) a consequence.“<sup>21</sup>*

---

<sup>19</sup> Hirschi, T. (1969): Causes of Delinquency, S.16

<sup>20</sup> Vgl. Sieverts R. (1998): Handwörterbuch der Kriminologie, S.654

<sup>21</sup> Hirschi, T. (1969): Causes of Delinquency, S.18

*“In short, “respect is the source of law.” Insofar as the child respects (loves and fears) his parents, and adults in general, he will accept their rules.”<sup>22</sup>*

Hiermit ist die Bindung zu Bezugspersonen (Eltern, Freunde, Nachbarn) gemeint, welche von dem Individuum ein rücksichtsvolles, konformes Verhalten erwarten.

## 2. „commitment“ (Verpflichtung)

*„The idea, then, is that the person invests time, energy, himself, in a certain line of activity – say, getting an education, building up a business (...). When or whenever he considers deviant behaviour, he must consider the costs of this deviant behaviour, the risk he runs of losing the investment he has made in conventional behaviour.”<sup>23</sup>*

Die Verpflichtung sich selbst gegenüber, die eigenen Ziele zu verfolgen und dabei rational abzuwägen, welche Folgen das eigene Handeln für die Stellung in der Gesellschaft, mit sich zieht. Es gilt entsprechend zu bedenken, was man zu verlieren hat.

## 3. „involvement“ (Einbindung)

*„The assumption, widely shared, is that a person may be simply too busy doing conventional things to find time to engage in deviant behavior. The person involved in conventional activities is tied to appointments, deadlines, working hours, plans, and the like, so the opportunity to commit deviant acts rarely arises.”<sup>24</sup>*

Je involvierter ein Mensch in soziale Aktivitäten ist, die klar zeitlich, örtlich und personell strukturiert sind, desto weniger Zeit und Gelegenheit besteht, um kriminellen Verhalten nachgehen zu können.

---

<sup>22</sup> Hirschi, T. (1969): Causes of Delinquency, S.30

<sup>23</sup> Hirschi, T. (1969): Causes of Delinquency, S.20

<sup>24</sup> Hirschi, T. (1969): Causes of Delinquency, S.22

#### 4. „belief“ (Überzeugung)

*„The concept of neutralization assumes the existence of moral obstacles to the commission of deviant acts. In order plausibly to account for a deviant act, it is necessary to generate motivation to deviance that is at least equivalent in force to the resistance provided by these moral obstacles. However, if the moral obstacles are removed, neutralization and special motivation are no longer required.“<sup>25</sup>*

Die Internalisierung von Normen der Gesellschaft, erhält die Übereinstimmung mit der eigenen Wertvorstellung.

Wenn eine oder mehrere dieser Bindungen wegfallen oder zu gering ausgebildet sind, so ist die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten kriminellen Verhaltens deutlich erhöht.<sup>26 27</sup>

*„For example, to say, that a boy is free of bonds to conventional society is not to say that he will necessarily commit delinquent acts; he may and he may not. All we can say with certainty is that he is more likely to commit delinquent acts than the boy strongly tied to conventional society.“<sup>28</sup>*

### 2.2.2 Kritische Betrachtung der Bindungstheorie

Noch viele Jahre nach der Veröffentlichung der Bindungstheorie, galt diese in der kriminologischen Theoriediskussion, sowie auch International, als meist diskutiert und getestet. Insbesondere wird an Hirschi's Theorie kritisiert, dass er soziale Bindungen als dichotomes Merkmal verwendet und dementsprechend lediglich in starke und schwache Bindungen unterscheidet. Hierbei wird jedoch die Quantität und Qualität sozialer Bindungen weitestgehend außer Acht gelassen.<sup>29</sup>

---

<sup>25</sup> Hirschi, T. (1969): Causes of Delinquency, S.25

<sup>26</sup> Vgl. Riekenbrauk K. (2009): Strafrecht und Soziale Arbeit. Eine Einführung für Studium und Praxis, S. 131

<sup>27</sup> Vgl. Förtig H. (2002): Jugendbanden, S. 127-129

<sup>28</sup> Hirschi, T. (1969): Causes of Delinquency, S.28.29

<sup>29</sup> Vgl. Sieverts R. (1998): Handwörterbuch der Kriminologie, S.654

Des Weiteren setzt Travis Hirschi die natürliche Motivation zu kriminellem Verhalten voraus, ohne dabei individuelle Gründe für abweichendes Verhalten einzubeziehen. Widersprüchlich ist außerdem Hirschis These, dass Menschen, welche gut in die Gesellschaft eingebunden sind, weniger dazu neigen delinquentes Verhalten aufzuzeigen. Dem entgegen spricht, dass Personen, welche beispielsweise Formen der Wirtschafts-kriminalität begehen, zum Großteil gut in der Gesellschaft anerkannt und in diese integriert sind. Auch ein stabiles soziales Umfeld ist bei ihnen häufig vorzufinden. Das genannte Fallbeispiel ist eine Form der White-Collar Crime, welches anhand Hirschis Ansatz nicht zu erklären ist.

Es folgte nach und nach nicht nur starke Kritik durch die Gesellschaft, sondern schließlich auch durch den Begründer selbst.<sup>30</sup>

Hirschi hat seine Theorie der sozialen Bindungen 1990 letztendlich mit Michael Gottfredson zur Theorie der Selbstkontrolle weiterentwickelt.<sup>31</sup>

### 2.3 „A general theory of crime“ von Travis Hirschi und Michael Gottfredson

*„Verbrechen sind Handlungen der Gewalt und des Betrugs, die im Streben nach Verwirklichung des Selbstinteresses verübt werden.“<sup>32</sup>*

Gottfredson und Hirschi begingen nun die Analyse der Delinquenz aus Sicht von Polizei und Gerichten. Diese Perspektive ermöglichte Beiden eine andere Wahrnehmung der Kriminalität, als sie der Gesellschaft durch Medien etc. suggeriert wird.

Kriminelles Verhalten ist demnach nicht durch eine differenzielle Tatplanung, Genialität und übermäßigem Ehrgeiz geprägt, es handelt sich vielmehr um strukturlose, spontane und in ihrer Ausführung triviale Vergehen.<sup>33</sup>

Diese Erkenntnis bringt Hirschi und Gottfredson zu der These, dass delinquentes Verhalten im Wesentlichen die Folge einer geringen Selbstkontrolle ist.

Hirschi beschreibt in seiner Theorie Personen mit einer geringen Selbstkontrolle auch als besonders impulsiv, gefühllos und risikofreudig.

---

<sup>30</sup> Vgl. Lamnek S. (2008): Theorien abweichenden Verhaltens II, S. 95-97

<sup>31</sup> Vgl. Sieverts R. (1998): Handwörterbuch der Kriminologie, S.654

<sup>32</sup> Ebd.

<sup>33</sup> Vgl. Gottfredson, M. / Hirschi, T. (1990): A general theory of crime, S. 5



Das eigene Handeln ist auf eine kurzfristige Bedürfnisbefriedigung ausgerichtet, ohne rationale Abwägung möglicher Folgen und Sanktionen.

Häufig rauchen Individuen mit einer geringen Selbstkontrolle stark, trinken unkontrolliert, konsumieren illegale Drogen oder betreiben illegales Glücksspiel.

Längerfristige Anstrengungen, wie eine geregelte Arbeit oder die Pflege einer Beziehung werden vermieden, um gesetzte Ziele wie Erfolg, Geld, sexuelle Befriedigung und Rache erreichen zu können.<sup>34</sup>

*„(...) all human conduct can be understood as the self-interested pursuit of pleasure or the avoidance of pain.“<sup>35</sup>*

Diese Prämisse impliziert, dass das Verhalten immer von der handelnden Person durch Abwägen der Vor- und Nachteile kalkuliert wird. Jeder Mensch ist jedoch nicht von Natur aus gut, und da abweichendes Verhalten dem Individuum das Erfahren von Leid und Not kurzfristig verhindert, ist die Entscheidung der Handlungsweise für das Individuum rational. Da jedoch genau diese Handlungen das soziale Gefüge der Gesellschaft belasten und umorientieren würden, werden bestimmte Handlungen vom Staat und der Gesellschaft als abweichend definiert und mit Sanktionen belegt. Die klassischen Theorien besagen dementsprechend, dass anhand positiver und negativer Sanktionen das Handeln des Einzelnen beeinflusst werden kann.<sup>36</sup>

Bentham, zieht zur Erklärung vier Sanktionsformen heran:

1. *natürliche* Sanktionen (physical): durch Gesundheitsschäden

*„Physical sanctions are thus those consequences of behavior that follow automatically from it and require no active intervention by others.“<sup>37</sup>*

2. *religiöse* Sanktionen (religious): die das Individuum in seiner Verantwortung vor Gott und sich selbst in seinem Gewissen belasten.

---

<sup>34</sup> Vgl. Riekenbrauk K. (2009): Strafrecht und Soziale Arbeit. Eine Einführung für Studium und Praxis, S. 131-133

<sup>35</sup> Gottfredson, M. / Hirschi, T. (1990): A general theory of crime, S. 5

<sup>36</sup> Vgl. Lamnek S. (2008): Theorien abweichenden Verhaltens II, S. 96, 97

<sup>37</sup> Gottfredson, M. / Hirschi, T. (1990): A general theory of crime, S. 6

3. *informelle* Sanktionen (moral): Bestrafungen durch das engere soziale Umfeld

*„He [Bentham] therefore referred to the power of ‘popular sanctions’ as a reward or punishment for behaviour.“<sup>38</sup>*

4. *staatliche und legale* Sanktionen (political): Strafen, die von einem Gericht auferlegt werden.

Bentham vertritt somit seine These, dass Kriminalität durch das Androhen und Durchführen von Sanktionen determiniert werden kann.<sup>39</sup>

### 2.3.1 Theorie der geringen Selbstkontrolle, als Bestandteil der „General theory of crime“ von Travis Hirschi und Michael Gottfredson

*„(...) the problem of self-control, the differential tendency of people to avoid criminal acts whatever the circumstances in which they find themselves.“<sup>40</sup>*

Nun gilt es zu erklären, warum sich ein Individuum für eine abweichende Handlung entscheidet. Hierzu werden im Folgenden lern- und verhaltensorientierte Ansätze herangezogen.

Es liegt in der Natur des Menschen den Weg des geringsten Widerstandes zu wählen. Dementsprechend wird vom Individuum meist eine Handlungsweise gewählt, welche die größte Belohnung mit dem geringsten Arbeitsaufwand verspricht. Dies lässt sich wiederum mit Hilfe klassischer Theorien erläutern.

*„(...) in the classical conception the actor chooses between criminal and noncriminal acts. On what grounds is the choice made? Obviously, the actor chooses between crime and noncrime on the basis of the pleasures they provide“<sup>41</sup>*

---

<sup>38</sup> Gottfredson, M. / Hirschi, T. (1990): A general theory of crime, S. 7

<sup>39</sup> Vgl. Lamnek S. (2008): Theorien abweichenden Verhaltens II, S. 96, 97

<sup>40</sup> Gottfredson, M. / Hirschi, T. (1990): A general theory of crime, S. 87

<sup>41</sup> Gottfredson, M. / Hirschi, T. (1990): A general theory of crime, S. 12

Zunächst gilt abzuwägen, wie schnell eine Belohnung auf die Handlung folgt. „Je schneller, desto besser“. Hirschi und Gottfredson bedienen sich dem Beispiel, dass das Rauchen von Marihuana nach Schulschluss einen schnelleren Erfolg und Spaß bringt, als das Erledigen der Hausaufgaben.

Aktionen, die wenig geistige Mühe und körperliche Anstrengung erfordern, machen mehr Freude als Andere.

Beispiel: Einen 100€ Schein beim Glücksspiel verdoppeln zu können macht dementsprechend mehr Spaß, als sich 100€ durch regelmäßiges Arbeiten zu verdienen.

Tätigkeiten, die einen „Kick“ verursachen, bringen mehr Freude als routinierte Abläufe.

Beispiel: Mit dem Auto durch die Straßen rasen oder „S-Bahn-Surfen“, verursacht die Ausströmung von mehr Adrenalin im Körper als, das tägliche S-Bahn fahren.

*„In this sense, then, the use of force or fraud (crime) enhances the pleasure of self-interested pursuit.“<sup>42</sup>*

Diese Begebenheiten treffen auf alle Menschen gleichermaßen zu, der Unterschied liegt lediglich in der Einflussnahme des Individuums auf den inneren Druck.<sup>43</sup>

Hirschi und Gottfredson sehen Abweichung und Konformität als zwei Seiten einer Medaille und möchten deshalb mit ihrer Theorie der Selbstkontrolle erklären, wie und warum Menschen von kriminellen Handlungen abgehalten werden.

Sie befassen sich mit der Charakterisierung des Delinquenten, wie oben bereits begonnen, nicht als böse „Bestie“, wie es in den Medien oft heißt, sondern vielmehr als Individuum, welches eine geringe Selbstkontrolle über seine Bedürfnisse hat und sich in seinem Verhalten niederschlägt. Kommt es zu einem Konflikt von lang- und kurzfristigen Interessen, dann orientiert sich die Person mit einer geringen Selbstkontrolle meist an der aktuellen Bedürfnisbefriedigung, während eine Person

---

<sup>42</sup> Ebd.

<sup>43</sup> Vgl. Lamnek S. (2008): Theorien abweichenden Verhaltens II, S. 97

mit einer großen Selbstkontrolle in ihrer Entscheidung eher die längerfristig zu befürchtenden Sanktionen antizipiert.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass vor der Durchführung einer Handlung immer eine individuelle „Kosten-Nutzen-Kalkulation“ erfolgt.<sup>44</sup>

### 2.3.2 Die Entwicklung einer großen Selbstkontrolle

Einen Teil der Selbstkontrolle bekommt jeder Mensch von Geburt an mit auf den Weg, der andere Teil muss durch die Erziehung in der Kindheit und Jugend beigebracht werden. Diese Parameter sind aber nicht bei jedem Menschen gleich. Es gilt jedoch bei Menschen, denen weniger Selbstkontrolle angeboren ist, dass diese im Laufe ihrer Entwicklung eine kontinuierlichere und konsequentere Erziehung erfordern, als Andere.

Die Selbstkontrolle ist dann aber ein stabiler Bestandteil der Persönlichkeit.

*„Criminal acts provide immediate gratification of desires. A major characteristic of people with low self-control is therefore a tendency to respond to tangible stimuli in the immediate environment, to have a concrete ‘here and now’ orientation. People with high self-control, in contrast, tend to defer gratification.“<sup>45</sup>*

Da jeder Mensch die Kurzzeitbefriedigung bevorzugt, ist Selbstkontrolle die primäre Fähigkeit, Langzeitfolgen rational in Bezug auf seine Handlung einzubeziehen.

Eine unzureichende Selbstkontrolle des Individuums ist eine erforderliche, jedoch keine hinreichende Voraussetzung für das Auftreten delinquenten Verhaltens.

Eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung einer angemessenen Selbstkontrolle ist, dass das kindliche Verhalten von Anfang an beaufsichtigt wird. Tritt abweichendes Verhalten bei einem Menschen auf, so muss es als solches auch erkannt und effektiv bestraft werden.

Die Zugehörigkeit zu relevanten Sozialisationsinstitutionen (Schule, Familie, Peers), wird nach Hirschi und Gottfredson nicht als direkte Ursache für das Auftreten

---

<sup>44</sup> Vgl. Lamnek S. (2008): Theorien abweichenden Verhaltens II, S. 96-100

<sup>45</sup> Gottfredson, M. / Hirschi, T. (1990): A general theory of crime, S. 89

devianten Verhaltens gesehen. Diese Institutionen sollen vielmehr die Möglichkeit bieten, das eigene Maß an Selbstkontrolle weiter entwickeln zu können.<sup>46</sup>

### 2.3.3 Kritische Betrachtung des Selbstkontrollkonzepts

Die Theorie von Hirschi und Gottfredson ist eine Bereicherung für die moderne kriminologische Theoriediskussion, wenn die Beiden auch keine elementaren neuen Erkenntnisse in diesem Bereich herausgearbeitet haben, denn: der Begriff der „Selbstkontrolle“ entspricht der Begrifflichkeit des „Selbstkonzeptes“ von Walter C. Reckless, das Konzept der persönlichen Kontrolle dem von Albert J. Reiss so beruht auch der Ausdruck innerer, interner Kontrolle auf F. Ivan Nye.<sup>47</sup>

Kritisch zu betrachten gilt des Weiteren, dass Gottfredson und Hirschi für den Fiskus kaum Möglichkeiten sehen, das Auftreten von Kriminalität in der Gesellschaft zu beeinflussen. Deshalb geben sie die konservative Meinung auf, dass eine Sanktionserhöhung seitens des Staates förderlich ist, um die Kriminalitätsrate zu reduzieren.

Durch die, von der Theorie geforderte, Aufgabenzuweisung zur Selbstkontrollverbesserung des Individuums, an Sozialisationsinstanzen, wie Familie und Schule, besteht die Gefahr einer Schuldzuweisung, im Fall einer nicht gelingenden Selbstkontrollverbesserung, bei ausschließlich diesen Institutionen.

Fragwürdig erscheint aus soziologischer Perspektive an dieser Theorie ebenfalls die Rückführung auf geschlechterspezifische Unterschiede, denn der Theorie nach neigen Frauen zu einer höheren Selbstkontrolle als Männer.

Hirschi und Gottfredson sehen allein in der Erziehung zu mehr Selbstkontrolle, den Schlüssel für ein konformes Verhalten. Andere pädagogische Maßnahmen erhalten dadurch jedoch eine inferiore Rolle. Auch Resozialisierungsmaßnahmen werden in dieser Theorie als nur begrenzt wirksam erachtet.<sup>48</sup>

Das Konzept der Selbstkontrolle ist „ein Ansatz der die neue Perspektive der (sozialen) Kontrolle aufnimmt, soziale (Sozialisation) und individuelle

---

<sup>46</sup> Vgl. Lamnek S. (2008): Theorien abweichenden Verhaltens II, S. 109-127

<sup>47</sup> Vgl. Sieverts R. (1998): Handwörterbuch der Kriminologie, S.654 -555

<sup>48</sup> Vgl. Lamnek S. (2008): Theorien abweichenden Verhaltens II, S. 127-132

(Selbstkontrolle) Bedingungen berücksichtigt, aber dabei traditionell verhaftet bleibt (Ätiologie).“<sup>49</sup>

### **3 „Resozialisierung“ als ein sich verändernder Prozess**

Den Begriff „Resozialisierung“ mit wenigen Schlagworten zu definieren fällt schwer, denn Resozialisierung meint keinen Gegenstand, sondern einen fortlaufenden, sich verändernden Prozess. Resozialisierung meint ebenso das Ziel des Strafvollzuges, als auch eine Bedingung des Strafzwecks. Aufgrund der langen Geschichte hinter dem Begriff, lässt sich nicht genau rekonstruieren, ob hiermit die „Rückführung in die Gesellschaft“ gemeint ist oder ob sich der Begriff an die primäre und sekundäre Sozialisation in der Kindheit und Jugend anschließt. Weit vertretende Meinung ist heute allerdings, dass es sich um einen lebenslangen Prozess der Sozialisation handelt. Gerhard Deimling versteht unter Resozialisierung: <sup>50</sup>

*„(...) die Wiedereinführung des Gefangenen in das soziale Leben oder seine Wiedereingliederung in die menschliche Gemeinschaft.“<sup>51</sup>*

Bernd Maelicke versteht die Resozialisierung

*„als Teil des lebenslangen Sozialisationsprozesses, wobei die Vorsilbe >re< ausdrücken soll, dass ein Teil der Sozialisation außerhalb der gesellschaftlich vorgegebenen Normen und Wertvorstellungen stattgefunden hat, so dass eine >wieder-< Eingliederung notwendig ist.“<sup>52</sup>*

An dieser Stelle ist als dritter Horst Schüler-Springorum zu nennen, welcher die Resozialisierung als Maßnahme sieht, damit die Gefangenen lernen sich straffrei zu verhalten.

---

<sup>49</sup> Lamnek S. (2008): Theorien abweichenden Verhaltens II, S. 132

<sup>50</sup> Vgl. Cornel H., Kawamura-Reindl G. (2009): Zum Begriff der Resozialisierung, in: Resozialisierung, S. 27,28

<sup>51</sup> Cornel H., Kawamura-Reindl G. (2009): Zum Begriff der Resozialisierung, in: Resozialisierung, S. 29

<sup>52</sup> Ebd.

Die Unterschiede in den Definitionsversuchen lassen sich wie folgt erklären. Deimling und Schüler-Springorum beziehen sich ausschließlich auf Gefangene des Strafvollzugs und schließen somit die Resozialisierung, durch die Freien Träger der Straffälligenhilfe bzw. Bewährungshilfe aus. Heutzutage wird es jedoch nicht mehr in Frage gestellt, dass sich der Begriff „Resozialisierung“ auch auf die Klienten und Klientinnen der ambulanten Dienste bezieht. Resozialisierung ist deshalb als ein Prozess zu verstehen, der nicht gelingen könnte, wenn er mit der Haftentlassung der Klienten und Klientinnen abgebrochen würde.

Resozialisierung beschreibt dementsprechend das Verhältnis von Gefangenen zur Gesellschaft. Der Anspruch des Strafvollzugs ist deshalb nicht allein das Ziel einer gelingenden Resozialisierung und Integration in die Gesellschaft, sondern auch dessen Gelingen.<sup>53</sup> Begründet wird dieser Anspruch durch den Artikel 1 GG Abs.1:

*„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“*

Zum Schluss der Begriffserläuterung wird jetzt in dieser Arbeit noch einmal auf die praxisrelevante Bedeutung von „Resozialisierung“, orientiert an den differentiellen Institutionen und Fähigkeiten, als auch Defiziten, Problemen und Bedarfen, nach Heinz Cornel eingegangen.

- **Beratung** der Klientel bei dessen Problemen, Defiziten, Chancen und Möglichkeiten. Ebenso die Erklärung der gesellschaftlichen Voraussetzungen zur Integration in die Gesellschaft nach der Straffälligkeit und den Umgang mit den damit verbundenen Prozessen der Stigmatisierung und Ausgrenzung.
- **Motivation:** Die Klientel soll motiviert werden, selbstständig an der Verbesserung der eigenen Lebenslage mitzuwirken und die Sinnhaftigkeit des Ergreifens von Chancen dargelegt werden, da erfahrende Ausgrenzung, Stigmatisierung und Perspektivlosigkeit häufig zu Resignation führen, wodurch angebotene Hilfestellungen unüberlegt abgelehnt werden.

---

<sup>53</sup> Vgl. Cornel H., Kawamura-Reindl G. (2009): Inhalte der Resozialisierungskonzeption, in: Resozialisierung, S. 50,51

- Die Gewährleistung von **materiellen Hilfen**, von der Existenzsicherung bis zur Unterstützung bei der Wohnraumsuche.
- **Unterstützung** bei der Suche nach einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz und dem Beginn von Ausbildungs- und Bildungsangeboten, insbesondere von einem festen, regelmäßigen Beschäftigungsverhältnis.
- **Persönliche, individuelle Hilfe und Begleitung** in Krisensituationen.
- **Unterstützung** bei dem Aufbau sozialer Kontakte und der Suche nach Freizeitangeboten.
- **Unterstützung** und Motivation zur Übernahme von Verantwortung für das eigene Verhalten, als Voraussetzung der Verhaltensänderung.
- **Gesellschaftliche Bemühungen** tolerantes Verhalten gegenüber Randgruppen und Personen mit abweichendem Verhalten zu zeigen. Prozess der Entstigmatisierung.
- **Förderung des Aufbaus** von mehr Selbstsicherheit, Solidarität, Konflikt- und Bindungsfähigkeit sowie der Frustrationstoleranz.

Hierbei soll es vor allem um ein zur Verfügung stellen von Unterstützungsmöglichkeiten und geschützten Räumen gehen. Auch Zeitphasen, in denen ausprobieren, reflektieren und aus dem selbst Erfahrenen lernen möglich ist, sind für das Individuum essenziell. Wichtig ist hierbei, dass kein Individuum gezwungen, sondern lediglich in dem Erlernen von neuen Handlungsweisen und –alternativen unterstützt werden kann.<sup>54</sup>

---

<sup>54</sup> Ebd.



### 3.1 Die Komplexleistung Resozialisierung nach Bernd Maelicke

Komplex meint:

*„Zusammenfassung, Verknüpfung von verschiedenen Teilen zu einem geschlossenem Ganzen“<sup>55</sup>*

In der Resozialisierung meint dies, die Zusammenführung verschiedener Einzelleistungen für straffällige Menschen, zur interdisziplinär abgestimmten Arbeit an den individuellen Handlungs- und Hilfebedarfen der Klientel.

Erfordert werden die dem Einzelfall angepasste Koordination der differentiellen Dienstleistungsanbieter, mit deren individuellen Hilfeangeboten und der Kooperation beteiligter Fachkräfte.

Ziel der Komplexleistung ist die Leistungserbringung aus „einer Hand“, wobei die Zuständigkeit und Organisation einem Träger zugewiesen wird, welcher die Koordination der notwendigen Leistung anhand eines Behandlungs- und Integrationsplan feststellt. Mit diesen Leistungen werden wiederum die entsprechenden Organisationen beauftragt. Ergo, ein Träger übernimmt die vollständige Koordination beteiligter Träger und ist Ansprechpartner für diese in Problemsituationen.

In einigen Bereichen der Sozialhilfe wird diese komplexe Leistungserbringung bereits angewandt, an der Hamburger Justiz und ihren Institutionen ist diese jedoch weitestgehend vorbeigegangen. Institutionsübergreifende Hilfs- und Behandlungspläne, mit entsprechender Falldokumentation, sind selten vorzufinden. Dies ist oftmals begründet durch die Problematik des Datenschutzes, geht jedoch zu Lasten der Behandlungsqualität und führt zu Kontrollverlusten der Leistungserbringer.<sup>56</sup>

Maelicke sagt:

*„Resozialisierung kann nur gelingen, wenn die Einzelleistungen der zuständigen Organisationen und ihrer Fachkräfte zusammengeführt werden*

---

<sup>55</sup> Wermke M., Klosa A. (2001) Komplex, in: Duden das Fremdwörterbuch

<sup>56</sup> Vgl. Höynck T., Kusserow J. (2012): Strafvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe – drei Säulen mit besonderem Entwicklungsbedarf, in: Achtung (für) Jugend, Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts, S. 85,86

*zu einem interdisziplinär abgestimmten Handlungs- (und Kontroll-!) Konzept mit einer einzelfallübergreifenden Koordination und einer einzelfallbezogenen Kooperation (Casemanagement)<sup>57</sup>*

Dem Vollzug kann lediglich die Ergebnisqualität seiner Maßnahmen zugerechnet werden (Fort- Ausbildungen, Soziales Training), die Eingliederung in die Gesellschaft wird nur mittelbar beeinflusst. Positiv beispielsweise durch den Erwerb neuer Qualifizierungen, beruflich oder personenbezogen. Negativ jedoch auch durch die Gefangenensubkultur oder die so genannten Prisonisierungseffekte.

Die Erfolge oder Misserfolge einer Wiedereingliederung sind immer dem Gesamtsystem stationärer und ambulanter Maßnahmen zuzurechnen, denn nur durch eine Zusammenarbeit dieser, kann das Ziel einer Rückfallfreiheit und gelingenden Integration der Klientel in das Berufsleben, die Gesellschaft etc. erreicht werden.

Erforderlich für die Umsetzung der Komplexleistung Resozialisierung ist die Schaffung von Netzwerken, in denen in einer Region die ambulanten mit stationären Institutionen ergebnisorientiert zusammenarbeiten. (Integrierte Resozialisierung)<sup>58</sup>

### 3.2 Netzwerkarbeit beinhaltet mehr als nur das Wort „Netz“

*„Netzwerk soll zunächst rein formal mit dem Hinweis beginnen, dass Netzwerke verstanden werden können als eine abgegrenzte Menge von Elementen (Knoten) und die Menge der zwischen ihnen ablaufenden Netzlinien“<sup>59</sup>*

Hierbei entsprechen, bildlich gesprochen, die Akteure den einzelnen Knoten und die Netzlinien stellen die jeweiligen Beziehungen zueinander dar. In einem Kontext kann

---

<sup>57</sup> Höynck T., Kusserow J. (2012): Strafvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe – drei Säulen mit besonderem Entwicklungsbedarf, in: Achtung (für) Jugend, Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts, S. 86

<sup>58</sup> Vgl. Höynck T., Kusserow J. (2012): Strafvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe – drei Säulen mit besonderem Entwicklungsbedarf, in: Achtung (für) Jugend, Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts, S. 85-88

<sup>59</sup> Vgl. Christa H. (2010): Soziale Netzwerke, in: Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, S.253

also von Netzwerkarbeit gesprochen werden, wenn eine aktive Verbindung von den Knoten über Beziehungen zueinander stattfindet.

„Netzwerk“ beinhaltet zwar den Begriff des „Netzes“, soll jedoch nicht mit diesem gleichgestellt werden. Dies lässt sich auf Überschreitung der Funktion eines Netzwerkes in Bezug auf ein Netz begründen. Ein Netz ist zwar in der Lage zu fangen, aufzufangen, zu tragen und zu schützen. Auch das Geben von Sicherheit, durch die enge Verflechtung der einzelnen Stränge, ist eine Eigenschaft des Netzes. Doch die Intention eines Netzwerkes geht noch darüber hinaus. Christa beschreibt die Erweiterung als „Koproduktion teil-autonomer Einheiten mit losen Kopplungen“.<sup>60</sup> Dies meint, dass die Koppelungen nicht feststehend gegeben sind, sondern dass sie je nach individuellem Bedarf aktiviert werden können. Dies kann durch die Aktivierung vieler Knoten oder auch nur weniger, vereinzelter Knoten erfolgen. Die bedarfsgerechte Inanspruchnahme einzelner Kopplungen in einem Netzwerk, unterscheidet sich dementsprechend wesentlich von der generellen Aktivierung aller Knoten in einem Netz.

Im Kontext der Straffälligenhilfe müssen bei komplexen Problemlagen der Klienten entsprechende Knoten und Verknüpfungen aus einem Pool ausgewählt werden, um diese anhand von Beziehungen realisieren zu können. Wichtig ist hierbei, dass die einzelnen Akteure nicht nur nach „rechts“ und „links“ schauen, sondern in ihrem Netzwerk auch vertikale und diagonale Kooperationen in Betracht ziehen.<sup>61</sup>

### 3.3 Können Gefangene „Resozialisierung“ durch die Interaktion mit Bediensteten erfahren?

Lioba Fricke schrieb hierzu einen Artikel im Kriminologischen Journal Heft 3 im Jahr 2009. Anhand einer explorativ angelegten, qualitativen Studie hinterfragt sie die Erfahrbarkeit von Resozialisierung im Haftalltag, im Hinblick auf die Interaktion zwischen Gefangenen und Bediensteten.

---

<sup>60</sup> Christa, H. (2010): Soziale Netzwerke, in: Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe Heft 5, S.254

<sup>61</sup> Vgl. Christa, H. (2010): Soziale Netzwerke, in: Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe Heft 5, S.254, 255

Anhand eines Interviews mit einem Bremer Strafgefangenen, sowie einer siebentägigen teilnehmenden Beobachtung des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD), erarbeitete Lioba Fricke eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Umsetzung von Resozialisierungsbemühungen zwischen Bediensteten des AVD und den Gefangenen.

Im Folgenden geht es lediglich um Produkte der Auswertung dieser Studie.

Die Erfahrung sozialer Deprivation der Gefangenen im Haftalltag fordert die Interaktion mit den Bediensteten in einer besonderen Weise. Schon seit dem 18. Jahrhundert (Wagnitz) ist bekannt, dass die Beziehung zwischen Beamten und Inhaftierten von besonderer Bedeutung für eine Verhaltensänderung der Gefangenen ist. Für den Vollzugsdienst bedeutet dies jedoch eine Doppelbelastung von Aufgaben der Sicherung, bei gleichzeitiger Verfolgung des Resozialisierungsziels.<sup>62</sup>

Fricke sagt, dass

*„Wenn überhaupt, so müssen es aber die täglichen Interaktionen mit den Bediensteten sein, aus denen Gefangene in der Haft eine alltagsnahe Erfahrung davon ableiten können sollten, was „Resozialisierung“ heißt und wie Leben in „sozialer Verantwortung“ beschaffen sein könnte.“<sup>63</sup>*

In der Studie stellen Gefangener, wie Bedienstete fest, dass Resozialisierung im Gefängnis schwer erfahrbar ist und viel mehr mit dem Leben außerhalb der Haftanstalt zusammenhängt.

Befragte Bedienstete fügen außerdem hinzu, dass neben den Sicherungsaufgaben zu wenig Raum für resozialisierende Maßnahmen sei. Ein Bediensteter berichtet, Gefangene wären früher öfter zu „Ausführungen“ begleitet worden. Dieses gehe

---

<sup>62</sup> Vgl. Fricke L. (2009): Haftalltag und Resozialisierung. Wie wird das Vollzugsziel in Interaktionen des Alltags erfahrbar?, in: Kriminologisches Journal Heft 3, S. 220-222

<sup>63</sup> Fricke L. (2009): Haftalltag und Resozialisierung. Wie wird das Vollzugsziel in Interaktionen des Alltags erfahrbar?, in: Kriminologisches Journal Heft 3, S. 221-222

heute nur noch selten, da auf den einzelnen Stationen zu wenige Bedienstete im Schichtdienst tätig sind.<sup>64</sup>

Übereinstimmend ist die Wahrnehmung von Bediensteten und Gefangenen, dass die wechselseitigen Interaktionen im Alltag nicht mit dem Resozialisierungsziel vereinbar sind. Der befragte Gefangene ist sogar der Meinung, dass die überwiegend kontrollierenden Arbeiten des Vollzugsdienstes negierend für seine Resozialisierung seien.

In der Befragung einzelner Bediensteter kristallisierte sich die Unzufriedenheit der AVD Mitarbeiter in Bezug auf die Mitgestaltungsmöglichkeiten der Vollzugsarbeit heraus. Die Mitgestaltungsmöglichkeiten seien alleine an politische Entscheidungen geknüpft, eine Beeinflussung der Mitarbeiter habe darauf letztlich keinen Einfluss. Dieses Paradigma trägt jedoch dazu bei, dass weder Gefangene noch Mitarbeiter etwas Wesentliches an der Haftgestaltung ändern können. Durch dessen Bewusstheit entfällt möglicherweise die gegenseitige Schuldzuweisung an einer nicht gelingenden Resozialisierung, wodurch die Beziehung zwischen Gefangenen und Bediensteten gestärkt werden kann. Die Handlungsunfähigkeit lässt sich bei beiden Seiten auf das Unterliegen einer höheren Entscheidungsinstanz zurückführen.

Negativ lässt sich an der fehlenden Partizipation am Arbeitsplatz, jedoch die Arbeitsunzufriedenheit der Mitarbeiter begründen. Um eine qualitativ hochwertige Arbeitsleistung sicherstellen zu können, ist die individuelle Arbeitsfeldgestaltung essenziell.

Im Interview mit dem Gefangenen wurde deutlich, dass er die massiven Kontrollen seitens der Bediensteten, für integrationsgefährdend hält. Auch die Bediensteten zeigten sich überzeugt, dass sie zum Beispiel nur begrenzt auf den Schmuggel und Konsum von Drogen und Ähnlichem Einfluss nehmen können.<sup>65</sup>

---

<sup>64</sup> Vgl. Fricke L. (2009): Haftalltag und Resozialisierung. Wie wird das Vollzugsziel in Interaktionen des Alltags erfahrbar?, in: Kriminologisches Journal Heft 3, S. 222-230

<sup>65</sup> Ebd.

### 3.4 Fazit der Studie von Lioba Fricke

Als ein wesentliches Ergebnis der Studie lässt sich erkennen, dass sich weder im Vorstellungsbild des Gefangenen, noch in dem der Bediensteten, ein Anhaltspunkt für eine Resozialisierung fördernde Beziehung findet. Der Aufbau einer helfenden und unterstützenden Beziehung wird, allein schon durch die kontrollierende und sichernde Funktion der Bediensteten, unterbunden. Die Resozialisierungsförderung durch Beziehungsarbeit, ist durch die gegebene Ambivalenz von Hilfe und Kontrolle des Allgemeinen Vollzugsdienstes nicht umsetzbar.

So sieht das Ergebnis der Studie von Lioba Fricke, dass eine Erfahrbarkeit von „Resozialisierung“ im Haftalltag mehr strukturelle Hindernisse als Chancen aufweist. Diese Erkenntnis führt Fricke zu dem Entschluss, dass sich für eine resozialisierende Wirkung des Strafvollzugs, unter den derzeit herrschenden Bedingungen, ein pessimistisches Bild ergibt.<sup>66</sup>

## **4 Das Gefängnis als totale Institution**

*„Eine totale Institution lässt sich als Wohn- und Arbeitsstätte einer Vielzahl ähnlich gestellter Individuen definieren, die für längere Zeit von der Übrigen Gesellschaft abgeschnitten sind und miteinander ein abgeschlossenes, formal reglementiertes Leben Führen“<sup>67</sup>*

Zu Beginn befasst sich dieses Kapitel mit der Definition von „totalen Institutionen“, insbesondere dem Gefängnis. Erving Goffman bedient sich in seinem Buch „Asyle – Über die soziale Situation psychiatrische Patienten und anderer Insassen“ zunächst dem Begriff der „sozialen Einrichtungen“, welche in der Alltagssprache auch „Anstalten“ genannt werden. Diese Anstalten sind Räume, Wohnungen oder Gebäude, in denen regelmäßige Abläufe ausgeübt werden. Hierbei nimmt jede Einrichtung einen, meist befristeten Zeitraum des Lebens von angehörigen

---

<sup>66</sup> Fricke L. (2009): Haftalltag und Resozialisierung. Wie wird das Vollzugsziel in Interaktionen des Alltags erfahrbar?, in: Kriminologisches Journal Heft 3, S. 227-231

<sup>67</sup> Goffman E. (1973): Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. S.11

Personen, sowie dessen Interessen in Anspruch. Die Institution bildet für den zugehörigen Zeitraum eine Art „eigene Welt“ für die Insassen, welche in Bezug auf alltägliche Abläufe allumfassend ist.

Der totale Charakter einer Institution wird symbolisiert durch Zäune, verschlossene Tore, Moore, Wälder, Mauern oder Stacheldraht. Auf diese Weise soll ein möglichst direkter Kontakt zur Außenwelt verhindert werden.

Goffman unterscheidet insgesamt fünf unterschiedliche totale Einrichtungen.

1. Anstalten zur Fürsorge des Menschen: Die Unterbringung von hilflosen Menschen, die unselbstständig, jedoch harmlos sind, in Waisenhäusern, Altenheimen oder Blindenheimen.
2. Fürsorge für Personen, die eine (ungewollte) Bedrohung für die Gesellschaft darstellen: Psychiatrische Einrichtungen, Tuberkulose-Sanatorien
3. Institutionen zum Schutz der Gesellschaft: Gefängnisse
4. Einrichtungen, die arbeitsähnliche Aufgaben besser in Kasernenform durchführen können: Schiffe, Internate, Arbeitslager
5. Zufluchtsorte vor der Welt: Abteien, Klöster oder andere mönchische Wohngemeinschaften<sup>68</sup>

In einem Leben außerhalb einer totalen Institution ist es üblich, dass Personen an unterschiedlichen Örtlichkeiten schlafen, spielen, arbeiten und hierbei regelmäßig mit unterschiedlichen Menschen in Kontakt kommen. Als zentrales Merkmal einer totalen Institution sieht Goffman das Wegfallen dieser abtrennenden Schranken. Er sagt, dass sämtliche alltägliche Angelegenheiten an einer und derselben Stelle, sowie unter einer Autorität stattfinden.

Des Weiteren findet die Arbeit zum Lohnerwerb in einer großen Gruppe von Leidensgenossen statt, welche alle gemeinsam der gleichen Tätigkeit nachgehen. Letztendlich ist der gesamte Tagesablauf der Insassen von Vorgesetzten formal geregelt und strukturiert.

Gregory Bateson machte Goffman schließlich auf einen binären Charakter totaler Institutionen aufmerksam. Nach Bateson gibt es in totalen Institutionen eine strenge Trennung von einer großen, gemanagten Gruppe, den „Insassen“ und der weniger

---

<sup>68</sup> Vgl. Goffman E. (1973): Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. S.17.18

großen Gruppe an Aufsichtspersonal, den „Beamten“. Diese beiden Parteien unterliegen unterschiedlichsten Bedingungen. Die Gruppe der Insassen lebt in der jeweiligen Institution und hat nur beschränkten Kontakt zur Außenwelt, während die Beamten häufig lediglich acht Stunden am Tag, nämlich während ihrer Arbeitszeit, in der Anstalt verbringen und sozial in der Gesellschaft außerhalb der Institution integriert sind.<sup>69</sup>

#### 4.1 Der Strafvollzug in Hamburg

Hamburg verfügt über insgesamt sechs Justizvollzugsanstalten: die JVA Billwerder, Fuhlsbüttel, Hahnöfersand, die Sozialtherapeutische Anstalt, die Untersuchungs- haftanstalt sowie die JVA Glasmoor. Der Vollzug in den einzelnen Haftanstalten richtet sich nach der jeweiligen Vollzugsform und arbeitet nach abgestimmten Anstaltskonzepten und dem Hamburgischen Strafvollzugsgesetz. Innerhalb der Vollzugsanstalten werden differentielle Maßnahmen zur Resozialisierung der Gefangenen und deren Eingliederung in die Gesellschaft angeboten. Diese werden in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls den verändernden Gesellschaftsverhältnissen angepasst. Die Aufrechterhaltung der Aktualität gilt insbesondere für den Bereich der Arbeit und Qualifizierung. Mit der Einrichtung von Berufsentwicklungszentren, sowie dem Ausbau der Qualifizierungsmaßnahmen, wird in Hamburg eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Legalbewährung in der Gesellschaft geschaffen. In verschiedenen Anstalten wird die Arbeit mit den Gefangenen an deren individuellen Problemlagen sogar auf konzeptionell errichteten Stationen durchgeführt.

Näheres zu den Aufgabenbereichen der sechs Anstalten, als auch der individuellen pädagogischen Arbeit, folgt nun in den nachfolgenden Ausführungen.<sup>70</sup>

Im Folgenden widmet sich diese Arbeit dem mehr oder weniger totalen Charakter der Hamburger Strafvollzugsanstalten. Die Arbeit beginnt mit einem allgemeinen

---

<sup>69</sup> Vgl. Goffman E. (1973): Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. S.11-23

<sup>70</sup> Vgl. Becker H., Gross A. (2010): Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg Abschlussbericht der Fachkommission, S. 42



Überblick über die einzelnen Anstalten und betrachtet im weiteren Verlauf differenziell die konzeptionellen Abläufe.

#### 4.2 Ein Überblick über die sechs Haftanstalten in Hamburg

Seit 2008 findet in Hamburg ein stetiger Abbau, von den zu belegenden Haftplätzen der Justizvollzugsanstalten statt.

Im November 2008 verfügte Hamburg noch über insgesamt 3.189 Haftplätze, während es im November 2014 noch lediglich 2.214 sind. Die Belegungszahlen im Verhältnis, sind jedoch vom Jahr 2008 bis 2013 von 87% auf 99% gestiegen.

Im Jahr 2008 waren von 3.189 belegungsfähigen Haftplätzen in Hamburg, real 2.768 Plätze belegt, dies entspricht einer gesamten Belegung von knapp 87%.

Im November 2013 sind von 2.214 Haftplätzen 2.182 real belegt, das entspricht einer Gesamtbelegung von knapp 99%.

Am Stichtag 07.11.2013, sind ausgenommen der Untersuchungshaftanstalt, in Hamburg alle freien Haftplätze belegt.<sup>71</sup>

#### JVA Billwerder

Die JVA Billwerder ist ein geschlossener Strafvollzug, der 675 Haftplätze für erwachsene Männer umfasst. Sie ist hauptsächlich zuständig für die Verbüßung von Haftstrafen bis zu drei Jahren, Ersatzfreiheitsstrafen oder Abschiebungshaft.<sup>72</sup>

#### JVA Fuhlsbüttel

Die JVA Fuhlsbüttel ist ebenfalls ein geschlossener Strafvollzug für männliche, erwachsene Gefangene, allerdings werden hier vorrangig Haftstrafen ab einem Strafmaß von drei Jahren verbüßt. Die Unterbringung von Gefangenen im

---

<sup>71</sup> Siehe Anhang Abb.1-2

<sup>72</sup>Vgl. <http://www.hamburg.de/justizbehoerde/justizvollzugsanstalten/166192/justizvollzugsanstalt-billwerder.html>

Maßregelvollzug, befindet sich ebenfalls, jedoch in einem gesicherten Nebengebäude, in dieser Haftanstalt (Sicherungsverwahrung). Die JVA Fuhlsbüttel umfasst 309 Haftplätze und zählt zu den bekanntesten Gefängnissen Deutschlands. In Film und Fernsehen wird sie häufig auch „Santa Fu“ genannt.<sup>73</sup>

### JVA Hahnöfersand mit der Teilanstalt für Frauen

Auf Hahnöfersand sind hauptsächlich junge Straftäter und Straftäterinnen untergebracht. Bei dem Vollzug auf der Hamburger Insel, handelt es sich um den Jugendvollzug mit knapp 220 Haftplätzen. Die Untersuchungshaft, der offene Strafvollzug, als auch eine Abteilung der Sozialtherapie, sind in der Haftanstalt für die Jugendlichen, auf Hahnöfersand integriert.

Diese Anstalt verfügt über mehr als 330 Haftplätze, zu den bisher erwähnten 220 kommen noch 20 Plätze für den Jugendarrest, als auch knapp 100 Haftplätze der Teilanstalt der erwachsenen Frauen hinzu.<sup>74</sup>

### Sozialtherapeutische Anstalt

Die Sozialtherapeutische Anstalt, hat zusammen mit der Außenstelle in Hamburg Bergedorf, mehr als 160 Plätze zur Unterbringung von vorrangig männlichen Sexualstraftätern zur Verfügung. Davon zählen mehr als 40 Plätze zur Außenstelle Bergedorf. Die Sozialtherapeutische Anstalt liegt, wie bereits, erwähnt auf dem Grundstück der JVA Fuhlsbüttel.<sup>75</sup>

---

<sup>73</sup> Vgl. Becker H., Gross A. (2010): Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg Abschlussbericht der Fachkommission, S. 43,44

<sup>74</sup> Vgl. Becker H., Gross A. (2010): Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg Abschlussbericht der Fachkommission, S. 45,46

<sup>75</sup> Vgl. <http://www.hamburg.de/justizbehoerde/sozialtherapeutische-anstalt/>

## Untersuchungshaftanstalt

Der geschlossene Vollzug der Untersuchungshaftanstalt in Hamburg umfasst mehr als 500 Haftplätze. Untergebracht werden hier Männer ab 21 Jahren und Frauen ab 14 Jahren, die der Untersuchungs- sowie Polizeihaft unterstellt sind und auf ihre Gerichtsverhandlung warten.

Das Hamburger Zentralkrankenhaus (ZKH), in dem Hamburger Gefangene behandelt werden, ist Teil der Untersuchungshaftanstalt. Das Zentralkrankenhaus verfügt über insgesamt 63 Betten.<sup>76</sup>

## JVA Glasmoor

Die Justizvollzugsanstalt Glasmoor ist ein offener Strafvollzug. Auf diesen Begriff wird im Folgenden weiter eingegangen. Diese Haftanstalt verfügt über 209 Haftplätze, davon sind 190 für erwachsene Männer und 19 für erwachsene Frauen. Wobei die Frauen in einem separaten Gebäude von den Hafträumen der Männer untergebracht sind. Die Unterbringung der Gefangenen kann in Sälen mit bis zu sechs Betten erfolgen oder in Einzelhafträumen.

Die Justizvollzugsanstalt Glasmoor liegt auf Norderstedter Grund, würde dementsprechend geografisch zu Schleswig-Holstein zählen, rechtlich ist sie jedoch der Hansestadt Hamburg zugehörig.<sup>77</sup> Rechtsgrundlage für die Arbeitsweise der Beamten ist dementsprechend das Hamburgerstrafvollzugsgesetz (HmbStVollzG), auf welches nun im Folgenden näher eingegangen werden soll.

## 4.3 Die Geburtsstunde des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes

Mit der Einführung des HmbStVollzG Anfang 2007 wurde das Rechtsgebiet „Strafvollzug“ nicht länger in die Hände des Bundes gelegt, sondern nunmehr in die der jeweiligen Bundesländer. Damit ging einher, dass eine Änderung des

---

<sup>76</sup> Vgl. Becker H., Gross A. (2010): Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg Abschlussbericht der Fachkommission, S. 42

<sup>77</sup> Vgl. Becker H., Gross A. (2010): Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg Abschlussbericht der Fachkommission, S. 44

Grundgesetzes erfolgte. Die Regelungen des Strafvollzugs fallen nun nicht mehr unter Artikel 72 GG „Konkurrierende Gesetzgebung“, sondern werden in Artikel 70 GG „Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern“ geregelt.

Das Resultat ist nun eine individuelle Rechtsgrundlage des jeweiligen Bundeslandes.<sup>78</sup>

Das Anfang 2007 in Kraft getretene Hamburgische Strafvollzugsgesetz wurde zum 14. Juli 2009 überarbeitet. Im Folgenden handelt es sich um Paragrafen dieser Ausgabe.

#### 4.3.1 Aufbau und wichtige Inhalte des HmbStVollzG in Bezug auf diese Ausarbeitung

Wenn nicht anders benannt, handelt es sich bei den angegebenen Paragraphen um das HmbStVollzG.

Das HmbStVollzG ist in 5 Teile gegliedert, Teil 1 umfasst den Anwendungsbereich des Gesetzes, Teil 2 den Vollzug der Freiheitsstrafe, Teil 3 den Vollzug der Sicherungsverwahrung, Teil 4 die Vollzugsbehörden und Teil 5 die Schlussvorschriften. Jeder Teil ist in verschiedene Abschnitte gegliedert.

Gemäß Teil 1 §1, regelt das Hamburgische Strafvollzugsgesetz den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung.

Zu Beginn des zweiten Teils werden die Aufgaben und Ziele des Hamburger Strafvollzuges definiert. Nach §2 HmbStVollzG sind dies:

*„(...) die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Gleichmaßen hat er [der Vollzug] die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. (...)“*

---

<sup>78</sup> Vgl. <http://www.juramagazin.de/Mit-dem-vorgelegten-Entwurf-eines-Hamburgischen-Strafvollzugsgesetzes-zur-Regelung-des-Vollzuges-der-Freiheitsstrafe-der-Jugendstrafe-und-der-Sicherungsverwahrung--Hamburgisches-Strafvollzugsgesetz--HmbStVollzG--soll-das-bestehende>

§3 Abs.1 besagt, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen ist. Schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung ist dementsprechend entgegenzuwirken. Des Weiteren ist der Vollzug so auszurichten, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

In Absatz 2 wird ferner darauf eingegangen, dass die Belange von Sicherheit und Ordnung der Anstalt und der Allgemeinheit zu beachten sind. Da männliche und weibliche Gefangene unterschiedliche Lebenslagen und Bedürfnisse haben, sind auch diese in der Vollzugsgestaltung und in Einzelmaßnahmen zu berücksichtigen.

In den Grundsätzen der Behandlung nach §4 ist festgeschrieben, dass dem Gefangenen in seiner individuellen Lebenslage, alle vollzuglichen Maßnahmen und therapeutischen Programme angeboten werden, die geeignet sind, ihnen die Chancen zur Förderung ihrer Eingliederung in ein Leben in sozialer Verantwortung, ohne Straftaten, zu ermöglichen.

#### 4.3.2 Die besonderen Möglichkeiten der Entlassungsvorbereitung im offenen Strafvollzug

Der offene Vollzug ist eine spezielle Form des Strafvollzuges. In der Handlungsweise der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird ein besonderes Augenmerk auf die Wiedereingliederung der Strafgefangenen in ein straffreies Leben gelegt.

In der Regel verbüßen Gefangene erst einen Teil ihrer Haftstrafe in der JVA Fuhlsbüttel, Billwerder oder Hahnöfersand und werden dann in den offenen Vollzug der JVA Glasmoor verlegt. Um eine solche Verlegung zu erreichen, muss der Gefangene besonderen Anforderungen genügen. Diese sind in §11 HmbStVollzG geregelt.

*Abs. 1 (...) Geeignet sind Gefangene, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen, insbesondere, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werden.*

Sind diese Anforderungen erfüllt und hält der zuständige Abteilungsleiter eine Verlegung in den offenen Vollzug für sinnvoll und notwendig, so wird dieser Fall innerhalb einer Vollzugsplankonferenz mit anderen Abteilungsleitern sowie der Anstaltsleitung verhandelt und es wird über eine Verlegung per Handzeichen abgestimmt. Weitere Kriterien für, beziehungsweise gegen eine Verlegung können beispielsweise Disziplinarmaßnahmen zu Ungunsten des Gefangenen sein.

Disziplinarmaßnahmen werden nach §85 HmbStVollzG angewandt:

*„Verstoßen Gefangene rechtswidrig und schuldhaft gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz (...) auferlegt sind, kann die Anstaltsleitung Disziplinarmaßnahmen anordnen, es sei denn, es genügt die Gefangenen zu verwarnen.“*

Disziplinarverfahren werden zum Beispiel bei Drogenmissbrauch, Arbeitsverweigerungen, Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht, eingeleitet.

Gemäß §86 gibt es 7 verschiedene Arten von Disziplinarmaßnahmen.

Wird der Eignung für den offenen Vollzug innerhalb der Konferenz zugestimmt, kann der Gefangene zum nächstmöglichen Zeitpunkt verlegt werden.

Im offenen Vollzug angekommen, wird in der Regel am selben oder darauffolgenden Tag, eine sogenannte Aufnahmeuntersuchung gem. §7 HmbStVollzG, in Form eines Gespräches mit dem Abteilungsleiter, durchgeführt. Dieses soll zum einen der gegenseitigen Vorstellung, zum anderen jedoch auch der Erläuterung von Regeln und Möglichkeiten, die der Vollzug bietet und fordert, dienen.

Das Aufnahmegespräch wird anhand eines standardisierten Fragebogens durchgeführt und erstreckt sich gem. §7 Abs. 2 auf die Ursachen und Umstände der Straftat, sowie auf alle sonstigen Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung der Gefangenen im Vollzug, als auch für ihre Eingliederung nach der Entlassung notwendig sind.

Das Aufnahmegespräch ist immer die Grundlage für das weitere pädagogische Handeln. Hier wird erfragt und festgeschrieben, wo der individuelle Hilfebedarf des Insassen liegt und in welchem Umfang mit ihm pädagogisch gearbeitet wird.

Nach dem eigentlichen Gespräch werden von dem zuständigen Abteilungsleiter alle Planungen und Begebenheiten in dem standardisiertem Fragebogen dokumentiert.

Dieser wird anschließend dem Gefangenen erörtert und von diesem unterschrieben. Hiermit erklärt er sich mit dem Geschriebenen einverstanden und stimmt dessen Richtigkeit zu. Grundlage ist §7 Abs.4 HmbStVollzG.

Das Dokument wird in die Gefangenenpersonalakte (GPA) geheftet. Dies ermöglicht jedem Beamten einen einfachen und schnellen Überblick über das Vergehen, persönliche Verhältnisse, Wohnort, aufenthaltsrechtlicher Status und vieles mehr.

#### 4.3.3 Inhalte einer Entlassungsvorbereitenden Vollzugsplanung

Gemäß §8 Abs. 1 HmbStVollzG wird auf der Grundlage der Aufnahmeuntersuchung regelmäßig, innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Aufnahme, ein Vollzugsplan erstellt. Zur Niederschrift der Vollzugsplanung gibt es ebenfalls ein standardisiertes Dokument, dieses muss gem. §8 Abs. 2 HmbStVollzG insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Ist der Gefangene im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht.
2. Muss der Gefangene an Maßnahmen der schulischen oder beruflichen Aus- oder Weiterbildung teilnehmen, welcher Arbeitsbereich wird dem Gefangenen im Vollzug zugewiesen (Bspw. Küche, Reinigung, Fertigung).
3. Des Weiteren werden bestimmte Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen festgelegt. Diese umfassen insbesondere die Schuldenregulierung einschließlich Unterhaltszahlungen, einen Schadensausgleich, der z.B. aus der Tat entstanden ist, Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs, das Teilnehmen und Mitwirken an einer Suchtberatung und Maßnahmen des Verhaltenstraining. Im offenen Vollzug der JVA Glasmoor wird z.B. oftmals die Teilnahme am Sozialen Training empfohlen, näheres hierzu folgt in Kapitel 4.5.6.
4. Die Gewährung von Lockerungen spielt gerade im offenen Vollzug eine signifikante Rolle. Hierauf wird im nächsten Kapitel näher eingegangen.
5. Ein weiterer hier aufgeführter Punkt ist die konkrete Entlassungsvorbereitung. Es werden in dieser Kategorie Vereinbarungen, wie die Beschaffung eigenen Wohnraums oder die regelmäßige Teilnahme an Therapiegesprächen getroffen.

Jeder Mensch entwickelt sich in seiner Person fort und durchläuft verschiedene Phasen in seinem Leben, welche Veränderungen mit sich bringen. Da während des Aufenthalts im Gefängnis Entwicklungen von dem Gefangenen gefordert und gefördert werden, ist es wichtig auch die Vollzugsplanung dieser Entwicklung anzupassen.

§8 Abs. 3 HmbStVollzG sieht dementsprechend eine Fortschreibung und Überprüfung des Vollzugsplans alle sechs Monate, bei einer Vollzugsdauer von mehr als drei Jahren, alle 12 Monate vor.

Nach Fertigstellung des Vollzugsplans wird dieser dem Gefangenen erörtert. Mit einer Unterschrift bestätigen die Gefangenen wiederum, dass sie vom Inhalt Kenntnis genommen haben. Das Original wird wieder in die GPA geheftet und eine Kopie dem Gefangenen ausgehändigt.

#### 4.3.4 Die Gewährung von Vollzugslockerungen nach § 12 HmbStVollzG

Dass die Gefangenen 24 Stunden in ihrem Haftraum verbringen und von der Außenwelt abgeschottet werden, ist in Deutschland nicht der Fall. Auch im geschlossenen Vollzug besteht die Möglichkeit der Abteilungsleitung, den Gefangenen Lockerungen nach dem HmbStVollzG zu gewähren, diese werden jedoch an dieser Stelle nicht gesondert aufgeführt.

Im offenen Vollzug zählt es zur täglichen Praxis der Beamten, Anträge für Vollzugslockerungen der Gefangenen zu bearbeiten. Hierbei gilt immer das Vollzugsziel einer erfolgreichen (Re-) Integration in die Gesellschaft zu verfolgen. Gemäß §12 HmbStVollzG gibt es drei Formen von Lockerungen, ansteigend ihrer Wertigkeit sind dies nach Abs.1 Nr. 1 eine „Ausführung“ oder ein „Ausgang“. Das bedeutet der Gefangene kann die Anstalt für eine bestimmte Tageszeit, bei einer Ausführung unter Aufsicht eines Beamten oder bei einem Ausgang ohne Aufsicht, verlassen.

Ausgänge müssen grundsätzlich von den Gefangenen beantragt werden. Die Relevanz ist daraufhin vom Abteilungsleiter zu prüfen und die Gewährung oder Ablehnung des Antrages von ihm zu entscheiden. In der Praxis werden von den Gefangenen häufig Ausgänge beantragt, um sich außerhalb der Anstalt eine



Beschäftigungsmöglichkeit zu suchen, an Bewerbungsgesprächen teilnehmen zu können oder z.B. Therapiesprache zu besuchen.

Gemäß §12 Abs.1 Nr.2 werden den Gefangenen bis zu 24 Freistellungstage von der Haft in einem Vollstreckungsjahr gewährt. Der Insasse kann über die zeitliche Inanspruchnahme der Freistellungstage selbstständig entscheiden und die Gewährung zum jeweiligen Zeitpunkt bei dem zuständigen Abteilungsleiter beantragen.

§12 Abs.1 Nr.3 beinhaltet die umfassendste Lockerungsart, die es in Hamburger Gefängnissen gibt, den „Freigang“. „Freigang“ bedeutet, dass der Gefangene außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang) nachgehen kann.

#### 4.3.5 Die Zulassung zum Freigang erfolgt lediglich unter bestimmten Voraussetzungen

Die Vermittlung der Gefangenen in eine regelmäßige Beschäftigung, ist eine der wichtigsten Zielsetzungen des Strafvollzuges, für eine gelingende Resozialisierung. Um den Einstieg in das Berufsleben frühzeitig ermöglichen zu können, besteht für die Gefangenen die Möglichkeit, schon während ihrer Inhaftierung im offenen Vollzug, im Rahmen des Freigangs, ein Arbeitsverhältnis außerhalb der Anstalt wahrnehmen zu können.

Da Gefangene während der Inhaftierung gerne jede Möglichkeit einer Arbeitsbeschäftigung außerhalb der Haftanstalt in Anspruch nehmen möchten, um so möglichst viele Stunden am Tag außerhalb des Gefängnisses verbringen zu können, sind von der JVA Glasmoor einige Umstände und Kriterien für die Zulassung eines Arbeitsverhältnisses festgelegt worden.

Um zum Freigang zugelassen werden zu können, muss ein Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Anstalt in schriftlicher Form vorliegen. Dieser wird zunächst Anstaltsseitig geprüft. Kriterien sind hierbei beispielsweise eine regelmäßige Arbeitszeit von durchschnittlich nicht mehr als 40 Wochenstunden, einem regelmäßigen monatlichen Einkommen, das mindestens einem Mindestlohn entspricht und dass sich der Arbeitgeber damit einverstanden erklärt, die von der

JVA geltenden Richtlinien, festgehalten in einem gesonderten Vertrag zwischen JVA und Arbeitgeber, zu befolgen.

Im Vertrag zwischen JVA und Arbeitgeber wird beispielsweise vereinbart, dass die JVA den Arbeitnehmer, ohne Angabe von Gründen, kurzfristig in der Anstalt behalten kann. Dies erfolgt z.B. wenn Gesprächsbedarf seitens der Anstalt mit dem Gefangenen besteht, welcher ein Aufnehmen der Arbeit entweder zeitlich verschiebt oder zum Beenden der Tätigkeit führt.

Um eine solche Kommunikation möglichst zu vermeiden gilt es anstaltsseitig genau zu prüfen, ob der Gefangene für den Freigang geeignet ist.

§12 Abs.3 S.2 HmbStVollzG:

*„Geeignet sind Gefangene, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden. §11 Abs.3 gilt entsprechend“*

#### 4.3.6 Lockerungen zur Vorbereitung der Entlassung §15 HmbStVollzG

Die Verlegung in den offenen Strafvollzug erfolgt meist unmittelbar vor der Entlassung. Eine mindest, beziehungsweise maximale Zeit, die die Gefangenen im offenen oder geschlossenen Vollzug verbringen müssen, gibt es nicht. Häftlinge können, gerade bei langen Haftstrafen von z.B. 15 Jahren, noch 5 Jahre oder aber bei Verurteilungen von einem Jahr, auch nur wenige Monate ihres Strafmaßes im offenen Vollzug ableisten.

Den Insassen des offenen Vollzuges können einige unterschiedliche Lockerungen gewährt werden. Die letzten Lockerungen, auf die hier eingegangen werden soll, sind die zur Vorbereitung der Entlassung gem. §15 HmbStVollzG.

In der JVA Glasmoor wird überwiegend mit den §§15 Abs.2 Nr.1, sowie 15 Abs.3 gearbeitet.

Nach Maßgabe des §12 Abs.2 Nr.1 HmbStVollzG können dem Gefangenen zur Vorbereitung der Entlassung, innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung, weitere Freistellungen von der Haft gewährt werden. Maximal können dies jedoch nur bis zu 7 Kalendertage sein. Die Gewährung dieser zusätzlichen Lockerungen, ist gerade zum Ende der Haftstrafe von besonderer Bedeutung, da sich die Insassen in

der direkten Entlassungsvorbereitung befinden. Es gilt für jeden Gefangenen, sich ein möglichst sicheres soziales Umfeld zu gestalten. Hierzu zählt beispielsweise die Beschaffung eigenen Wohnraumes, die Aufnahme einer entgeltpflichtigen Tätigkeit oder auch die Beantragung staatlicher Leistungen. Um möglichst all dies bis zu der Entlassung realisieren zu können, muss der Gefangene Termine außerhalb der Anstalt wahrnehmen.

Zum Freigang zugelassene Gefangene können nach Abs.3 innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung weitere Freistellungen von der Haft (bis zu sechs Tage im Monat) erhalten. §15 Abs.2 ist nicht mit Abs.3 kombinierbar, es kann den Gefangenen, je nach Status nur eine Lockerungsform gewährt werden.

#### 4.3.7 Die Entlassungsvorbereitung nach §16 HmbStVollzG

§16 ist eine wesentliche Grundlage für das sozialpädagogische Handeln innerhalb des Strafvollzugs. In diesem Paragraphen sind die grundlegenden Handlungsbereiche der sozialen Arbeit im Strafvollzug und somit das „Fundament“ des Übergangsmangements geregelt.

Formell und dem Gesetz nach, beinhaltet die Vorbereitung der Entlassung, dass die Gefangenen bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen sind. Es ist Aufgabe der zuständigen Mitarbeiter, die Bereitschaft und Selbstverantwortung der Gefangenen zu wecken und zu fördern, damit diese ihre Angelegenheiten weitestgehend selbstständig organisieren können.

Anstaltsseitig ist frühzeitig Kontakt mit den in §107 Abs.1 HmbStVollzG genannten Behörden, Institutionen und Personen aufzunehmen (bspw. Entlassenen-, Bewährungs- und Straffälligenhilfe, Bundesagentur für Arbeit, Träger der Sozialversicherung und Sozialhilfe, als auch Vereine und Personen, deren Einfluss positiv auf die Eingliederung, des Gefangenen, in die Gesellschaft wirken kann). Ziel ist es, die Eingliederung in die Gesellschaft zu simplifizieren, in dem den Gefangenen eine geeignete Unterbringung, eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle oder im Einzelfall eine persönliche Betreuung vermittelt wird.

Warum die Notwendigkeit eines Übergangsmagements zur Umsetzung einer gelingenden Eingliederung entstand und wie die Umsetzung in der Praxis durch die Vertreter des Übergangsmagements und der Abteilungsleiter in den Hamburger Vollzugsanstalten erfolgt, wird thematisch im Folgenden bearbeitet. Die strukturelle Arbeit, des in der JVA Glasmoor installierten Übergangsmangement, nimmt hier eine tragende Rolle ein.

## **5 Von der kriminalpolitischen Entwicklung in Hamburg, hin zu der Entstehung des Übergangsmagements**

In den vergangenen 12 Jahren erlebte Hamburg prägende Wechsel in der Kriminalpolitik.

Vom Jahr 1977 bis zum Regierungswechsel 2001, war der Hamburger Strafvollzug von einem repressionsfreien Strafvollzugsgesetz geprägt. Die konkreten Handlungen der Bediensteten, waren bis dahin strikt am Ziel der Resozialisierung von Gefangenen orientiert.

Die Umsetzung erfolgte durch ein großzügiges Angebot im offenen Strafvollzug, sowie ebenfalls eine großzügige Gewährung von Vollzugslockerungen. Des Weiteren gab es im Jugendvollzug schon damals eine „Übergangseinrichtung zur Erprobung eines selbstverantwortlichen Lebens in Freiheit“.<sup>79</sup> Der im Rahmen dieser durchgeführte stationäre soziale Trainingskurs, mit Verlagerung nach außen, war schon damals eine bundesweite liberale Neuheit.

Mit dem Regierungswechsel 2001 erfolgte eine radikale Umstrukturierung der Hamburger Strafvollzüge. Durch Medienkampagnen und dem Ruf nach mehr Sicherheit und Härte, spannte sich das kriminalpolitische Klima immer weiter an. Unter der Leitung von Justizsenator Kusch und seinem Nachfolger Lüdemann, vollzog sich ein radikaler und nachhaltiger Paradigmenwechsel. Es erfolgte eine Schwerpunktverlagerung, von dem herrschenden Resozialisierungsgedanken hin zu

---

<sup>79</sup> Löhner E., Becker H. (2009): Konzept für den Hamburger Fürsorgeverein unter besonderer Berücksichtigung des Übergangsmagements, S.1

einem Sicherheitsdenken. Bilanz dieses Umbruchs war, dass nun die Sicherung der Bevölkerung, ergo das Wegsperrn der Gefangenen, vor dem Grundgedanken der Besserung des Menschen, stand.

Folgen dieser neuen, kurzsichtigen und fachlich nicht begründbaren Denkweise waren die Schließung von Einrichtungen und Kürzungen von Resozialisierungsmaßnahmen, die nach Erkenntnissen von Fachleuten eine Sicherung der Bevölkerung vor erneuten Straftaten am ehesten begünstigt hätten.

Weiterhin erfolgten in den darauffolgenden Jahren eine Dezimierung des offenen Vollzugs und das Erbauen der neuen geschlossenen Vollzugsanstalt Hamburg Billwerder, inklusive der Errichtung eines sehr hohen Sicherheitsstandards des Gefängnisses.

Dieser Regierungswechsel zog noch weitere, schwerwiegende Veränderungen mit sich, denn die großzügige Gewährung von Vollzugslockerungen, aus der vorangegangenen Regierung, wurde um rund zwei Drittel gekürzt. Die Sozialtherapeutische Anstalt Altengamme und der Übergangsvollzug im Moritz-Liepmann-Haus wurden geschlossen; bei der Bewährungshilfe erfolgte letztendlich ein Stellenabbau, weshalb die Fallzahlen der Bewährungshelfer anstiegen und die Betreuungsarbeit der Klienten folglich nicht in vollem Umfang geleistet werden konnte.<sup>80</sup>

Die Geburtsstunde des Übergangsmagements in Hamburg kam mit dem erneuten Regierungswechsel im April 2008. Mit einer Schwarz-Grünen Regierungskoalition folgte schließlich auch ein Wechsel der kriminalpolitischen Ausrichtung.

Im Koalitionsvertrag vom 17.04.2008 wurde diese neue Ausrichtung wie folgt festgehalten:

*„Bei der praktischen Ausgestaltung des Strafvollzugs wird in den Mittelpunkt die Vermeidung von Rückfällen in Straffälligkeit gestellt bei gleichzeitigem Schutz der Bevölkerung vor Straftäterinnen und Straftätern.*

*Dazu bedarf es einer Entlassungsvor- und -nachbereitung in Bezug auf alle*

---

<sup>80</sup> Löhner E., Becker H. (2009): Konzept für den Hamburger Fürsorgeverein unter besonderer Berücksichtigung des Übergangsmagements, S.1,2

*entlassenden Haftanstalten, die die Möglichkeiten nutzt, eine hohe Chance auf eine erfolgreiche Wiedereingliederung insbesondere durch eine Kontinuität in der Betreuung und durch Vermittlung von Arbeit und Wohnung zu erreichen. Resozialisierung dient nicht nur der Täterin oder dem Täter, sondern ist auch aktiver Opferschutz.“<sup>81</sup>*

Mit dem neuen Koalitionsvertrag des Regierungswechsels erfolgt ein Kompromiss der vorangegangenen kriminalpolitischen Richtungen. Es wird nun sowohl das Ziel der Resozialisierung als auch das der Sicherung der Bevölkerung fokussiert.

### 5.1 Von der Konzeptentwicklung hin zur Einführung des Hamburger Übergangsmanagements

Das Thema Übergangsmanagement ist erst seit wenigen Jahren Thema in der Fachdiskussion über einen wirksamen Strafvollzug. Es werden in jedem Bundesland ausdifferenzierte Konzepte für Projekte entwickelt, welche die qualitätsorientierte Wiedereingliederung Strafgefangener beinhalten. Ziel dieser ist eine effektive Verknüpfung der Arbeit im Strafvollzug mit Organisationen, die nach der Haftentlassung mit den Ex-Gefangenen zusammenarbeiten. Hierzu zählen insbesondere die Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Agenturen für Arbeit, Freie Straffälligenhilfe, Freie Bildungsträger, Schuldnerberatung, Suchtberatung und andere.

Den Anknüpfungspunkt dieser Projekte bildet die Tatsache, dass trotz aller erfolgten Reformbemühungen die Rückfallquoten, insbesondere des geschlossenen Vollzuges, unverändert hoch sind. Durch die Zielsetzungen von Bund und Ländern, den Strafvollzug als Mittel einer möglichst rückfallfreien Wiedereingliederung zu gebrauchen, wird und wurde das Resultat einer weitest gehenden Unwirksamkeit von Haftstrafen, als nicht weiter hinzunehmen angesehen.

Bereits 2007 wurde in den Anhörungen der Landtage zu den neuen Jugendstrafvollzugsgesetzen immer wieder von Experten darauf hingewiesen, dass nach allen kriminologischen Erkenntnissen eine Verbesserung der Resoziali-

---

<sup>81</sup> <http://www.hamburg.de/contentblob/1040656/data/koalitionsvertrag-cdugal-2008.pdf>

sierungsquote im Strafvollzug nur gelingen kann, wenn eine bessere Verzahnung ambulanter und stationärer Maßnahmen erfolgt, so dass die Klientel, vor allem in der schwierigen Zeit nach der Entlassung (6 Monate), durch Hilfe und Kontrolle betreut werden kann.<sup>82</sup>

## 5.2 Das Übergangsmanagement in den Hamburger Strafvollzugsanstalten

Die pädagogische Arbeit mit der Klientel „Straffällige“ zählt zu den facettenreichsten und anspruchsvollsten der sozialen Arbeit, Gründe hierfür sind unter anderem die differentiellen Lebenslagen der Klienten. Ein Großteil der Strafgefangenen zählt zu den sogenannten Langzeitarbeitslosen oder sie unterliegen Vermittlungshemmnissen, wie eine veraltete oder auch nicht vorhandene berufliche Qualifikation. Ihr Verhalten ist oftmals von sozialen Auffälligkeiten geprägt, auch eine prekäre Drogenvergangenheit kann regelmäßig festgestellt werden.

Die meist schon bestehenden Vermittlungshemmnisse der Klientel, zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, werden durch eine Inhaftierung dann auch noch aufgrund des Stigmas „Straffälliger“ zusätzlich verstärkt.

Innerhalb der Strafvollzugsanstalten wird in den Betrieben meist gut und regelmäßig gearbeitet, an vorgegebene Strukturen gewöhnen sich die Insassen in der Regel schnell. Doch mit dem Tag der Entlassung werden die Gefangenen vor eine neue, ihnen unbekanntere Aufgabe gestellt. Es gilt nun selbstständig das eigene Leben zu organisieren, hierzu zählt im ersten Handeln oft die Schaffung von Distanz zum „Knastleben“. Vieles muss aus Sicht des Ex-Gefangenen nachgeholt werden, was in den letzten Jahren nicht ausgelebt werden konnte, man spricht von einem sogenannten „Nachholbedarf“.

Selten gibt es dann bei den Strafgefangenen nach der Entlassung einen direkten Anschluss in eine Ausbildung oder Arbeitsstelle, die meisten fallen in das umgangssprachliche „Entlassungsloch“.

Dieses „Entlassungsloch“ kann durch eine ungeklärte finanzielle Lage, fehlen eines Arbeits- oder auch Ausbildungsplatzes, Wohnungslosigkeit oder Rückfall in alte Verhaltensmuster, beispielsweise die Drogensucht, charakterisiert werden.

---

<sup>82</sup> Vgl. DBH - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. (2010): Vernetzung statt Versäulung. Optimierung der stationären und ambulanten Resozialisierung in Hamburg, S.6-8

Wenn jedoch keine soziale und berufliche Integration der Klientel gelingt, besteht im erhöhten Maß die Gefahr eines Rückfalls in die Straffälligkeit. Trotz positiver Legalprognose besteht gerade in den ersten Tagen nach der Entlassung ein Rückfallrisiko, welches als besonders hoch bewertet werden kann.<sup>83</sup>

Den Gefangenen den Weg in die Freiheit, durch Betreuung und Beratung zu erleichtern, um so einem Rückfallrisiko entgegenwirken zu können, ist der Tätigkeitsbereich von Überleitungsmanagern in und außerhalb der „Gitterstäbe“.

### 5.3 Die differentielle Ausgestaltung des Tätigkeitsbereiches der Übergangsmanager

Die Gesamtkonzeption des Übergangsmanagements, an welcher sich auch die JVA Glasmoor orientiert, beinhaltet insbesondere folgende Aufgabenbereiche, um eine systematische und erfolgversprechende Wiedereingliederung der Gefangenen fördern zu können:

1. Die sozialpädagogische Betreuung der Gefangenen während ihrer Inhaftierung muss nach der Entlassung aus der Haft, durch eine geeignete Stelle außerhalb, adäquat fortgeführt werden.

Anhand der individuellen Vollzugsplanung, entscheidet die Abteilungsleitung mit dem Übergangsmanagement, welche Eingliederungsmaßnahmen für den Insassen nach der Haft als fördernd betrachtet werden können. Besteht beispielsweise eine Suchtproblematik, wird schon frühzeitig Kontakt zu geeigneten Einrichtungen aufgenommen. In Hamburg sind dies bei den niedrigschwelligen Einrichtungen z.B. die Kontakt- und Beratungsstelle Drop Inn<sup>84</sup> und KODROPS,<sup>85</sup> bei den höherschwelligen die stationären Therapieeinrichtungen.<sup>86</sup>

---

<sup>83</sup> Vgl. Matt E., Hentschel H. (2008): Das Kompetenzzentrum in der JVA Bremen: Zur Umsetzung eines Übergangsmanagement für (Ex-) Gefangene, S.83,84

<sup>84</sup>Vgl. <http://www.jugendhilfe.de/drobinn.de/gz-3.html>

<sup>85</sup>Vgl. <http://www.jugend-hilft-jugend.de/de/verein/kodrobs/>

<sup>86</sup> Vgl. Matt E., Hentschel H. (2008): Das Kompetenzzentrum in der JVA Bremen: Zur Umsetzung eines Übergangsmanagement für (Ex-) Gefangene, S.85



2. Die Gefangenen sollen während der Haftzeit möglichst anhand ihrer individuellen Bedürfnisse fortgebildet und qualifiziert werden. Hierfür ist eine Einzelfallbetreuung durch eine Fachkraft erforderlich.

Grundlage für den individuellen Qualifizierungsbedarf ist die Ausarbeitung des Vollzugsplans. Anhand der bereits vorhandenen Abschlüsse und Qualifizierungsmaßnahmen sowie den Interessen des Gefangenen, werden in Zusammenarbeit vom Übergangsmanagement und den Insassen geeignete Fort- und Ausbildungsmaßnahmen zusammengetragen.

3. Der Übergang in die Freiheit muss strukturiert und in Zusammenarbeit mit den Gefangenen organisiert werden, um so den Fall in das „Entlassungsloch“ zu vermeiden.

Regelmäßige Gespräche mit der zuständigen Abteilungsleitung und dem Übergangsmanagement sollen dem Gefangenen Sicherheit gewähren. Der Gefangene weiß über seine Entlassungsdaten, insbesondere den 2/3 Zeitpunkt und dem Datum der Endstrafenverbüßung, Bescheid und kann so persönliche Angelegenheiten rechtzeitig bearbeiten. Hierbei entsteht ein enges Verhältnis von Hilfe und Kontrolle durch die Abteilungsleitung. Es gilt beispielsweise zu prüfen, ob der Insasse oder die Insassin tatsächlich zu einer Wohnungsbesichtigung fährt oder ob staatliche Gelder zur Finanzierung der Miete bereits in Anspruch genommen werden können. Ebenfalls Aufgabe des Übergangsmanagements ist es, bei der Wohnungssuche, Behördengängen oder der Arbeitsplatzsuche zu unterstützen. Nur wenn der Gefangene nach seiner Haftentlassung fähig ist, seine Angelegenheiten selbstständig zu koordinieren und zu bewältigen, ist eine positive Legalprognose wahrscheinlich.<sup>87</sup>

4. Es soll möglichst eine Arbeitsstelle oder Qualifizierungsmöglichkeit im Anschluss an die Haft für den Insassen sichergestellt sein.

Da ein Großteil der Gefangenen noch nie bzw. noch nie regelmäßig einer Beschäftigung nachgegangen ist, besteht oftmals ein großer Bedarf an Unterstützung. Um diese Subjektorientiert, aber doch auch allgemein für die

---

<sup>87</sup> Ebd.

Insassen anbieten zu können, entwickelt das Übergangsmanagement geeignete Konzepte für die Umsetzung. Zu diesem Thema wird an anderer Stelle weiter eingegangen.<sup>88</sup>

5. Eine Betreuung durch geeignete Stellen, soll nach der Entlassung für jeden Gefangenen zur Verfügung stehen, um eine Stabilisierung der Lebenslage zu sichern. Die „FrauenProjekte“ in Hamburg wenden sich beispielsweise direkt an straffällige Frauen und bieten wichtige Hilfestellungen für das Leben nach der Haft an. Die Kontaktaufnahme findet bereits während der Haftzeit statt, um so den Beziehungsaufbau zu fördern und eine Klärung des benötigten Hilfebedarfs zu begünstigen. Das wesentliche Anliegen der FrauenProjekte ist insbesondere das Ermöglichen einer strukturierten Haftentlassung zur Stabilisierung der individuellen Lebenslage.<sup>89</sup>

6. Die Herstellung und Ausweitung eines Netzwerkes verschiedener sozialer Institutionen ist herzustellen, so dass Klienten in individuellen Problemlagen an geeignete Stellen vermittelt werden können. (Netzwerkbildung)

Eine der wichtigsten Aufgaben des Übergangsmanagements ist der Aufbau eines Netzwerkes verschiedener Institutionen, die mit Gefangenen oder Haftentlassenen zusammenarbeiten. Durch die Beziehungsarbeit vom Übergangsmanagement zu den verschiedenen Einrichtungen, wird die Möglichkeit für jeden Gefangenen die geeignete Hilfestelle zu finden, positiv beeinflusst und dadurch ein gelingender Resozialisierungsprozess ermöglicht.

Demnach ist eine systematische Verknüpfung aller handelnden Akteure richtungweisend für eine erfolgreiche Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft.<sup>90</sup>

---

<sup>88</sup> Vgl. Matt E., Hentschel H. (2008): Das Kompetenzzentrum in der JVA Bremen: Zur Umsetzung eines Übergangsmanagement für (Ex-) Gefangene, S.85

<sup>89</sup> Vgl. <http://www.wohnheim-gmbh.de/frauenprojekte/>

<sup>90</sup> Vgl. Matt E., Hentschel H. (2008): Das Kompetenzzentrum in der JVA Bremen: Zur Umsetzung eines Übergangsmanagement für (Ex-) Gefangene, S.85

Siegfried Löprick ist studierter Sport-, Politik- und Sozialwissenschaftler und war lange Zeit im Offenen Jugendstrafvollzug Göttingen tätig. Er sagt:

*„Dieser Übergang aus der fordernden aber auch fördernden Institution Vollzug in den Alltag draußen ist damit eine entscheidende Aufgabe für erfolgreiche Vollzugsarbeit. Die Entlassung kann in diesem Sinne als ein Prozess verstanden werden, der mit der Aufnahme in den Vollzug beginnt und mit der Verabschiedung aus dem Vollzug nicht abgeschlossen sein darf.“<sup>91</sup>*

#### 5.4 Die Konzeption des Übergangsmagements in Hamburg

Ein Konzept, welches handlungsleitend für die Übergangsmanger ist, gibt es in Hamburg derzeit nicht. Des Weiteren gibt es auch keine Aus-, Fort- oder Weiterbildung, die man absolvieren muss, um den Titel „Übergangsmanger“ zu erhalten.

Im Folgenden geht es deshalb nun überwiegend um das „Konzept für den Hamburger Fürsorgeverein unter besonderer Berücksichtigung des Übergangsmagements“, da dieses in Hamburg richtungweisend für die Entwicklung des Übergangsmagements war und ist.

Die für das Konzept durchgeführte Bestandsaufnahme der vorhandenen Resozialisierungsangebote, war und ist des Weiteren ausschlaggebend für eine fortlaufende, qualitätsorientierte Weiterentwicklung des Übergangsmagements in Hamburg.

Das „Konzept für den Hamburger Fürsorgeverein unter besonderer Berücksichtigung des Übergangsmagements“, wurde im Zeitraum August 2008 bis Oktober 2009 von einer Arbeitsgruppe und im Auftrag des Vorstands des Hamburger Fürsorgevereins entwickelt.

Mitwirkende dieser Arbeitsgruppe waren unter anderem Dr. Holle Eva Löhr, leitende Oberstaatsanwältin i.R. als Vorsitzende, Horst Becker, vorsitzender Richter am Landgericht und Andreas Mengler Sozialpädagoge, Geschäftsführer der

---

<sup>91</sup> Löprick S. (2007): Jugendstrafvollzug in Deutschland, Übergang aus der Haft in die Freiheit- Ein Beispiel aus dem Offenen Jugendvollzug Göttingen, S.438

Gemeinnützigen Wohnheimgesellschaft des HFV (Hamburger Fürsorgeverein) von 1948 m.b.H..<sup>92</sup>

#### 5.4.1 Die spezifische Ausrichtung des Konzeptes auf Hamburger Strafgefangene

Zielgruppe dieses Konzeptes sind Strafgefangene der Hansestadt Hamburg, welche einen erhöhten Hilfebedarf in sozialen Problemlagen aufweisen.

Die so genannten Intensivtäter (Täter, die für einen erheblichen Teil der registrierten Delikte verantwortlich sind) machen in den Gefängnissen einen großen Anteil der Insassen aus. Als „Intensivtäter“ werden Personen bezeichnet, welche in einem Kalenderjahr mehr als fünfmal, von der Polizei wegen dem Begehen von Straftaten registriert werden.<sup>93</sup>

In empirischen Untersuchungen wurde eruiert, dass bei 90% der Intensivtäter dissoziale Persönlichkeitsstörungen auftreten. Kriminelles Verhalten und dessen Folgen, so wurde wissenschaftlich erhoben, treten überwiegend in Verbindung mit einem Suchtmittelkonsum (Alkohol, Drogen), Aggressionen und Depressionen, Schulden, Beziehungsproblemen oder anderen psychischen Auffälligkeiten auf. Oftmals wirken diese Faktoren wechselseitig verstärkend.

Aus der Summe der Straftäter, in einer oder mehrerer dieser Problemlagen, ergibt sich ein erhöhter Hilfs- und Kontrollbedarf für die Soziale Arbeit, der lange über die Inhaftierung hinaus reichen muss, um den Klienten eine optimale Eingliederung zu ermöglichen.<sup>94</sup>

Im Folgenden werden diese Hilfebedarfe differenziell bestimmt und ihre Folgen exemplarisch erläutert.

---

<sup>92</sup> Vgl. Löhr E., Becker H. (2009): Konzept für den Hamburger Fürsorgeverein unter besonderer Berücksichtigung des Übergangsmanagements, Vorwort

<sup>93</sup> Vgl. Groenemeyer A., Wieseler S. (2008): Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle. Realitäten, Repräsentationen und Politik, S.193,194

<sup>94</sup> Vgl. Löhr E., Becker H. (2009): Konzept für den Hamburger Fürsorgeverein unter besonderer Berücksichtigung des Übergangsmanagements, S. 4

#### 5.4.2 Wohnungsknappheit und Arbeitsintegration als Aspekte eines unerlässlichen sozialen Hilfebedarfs

Die Arbeitsgruppe hat in zwei existenzwichtigen Bereichen einen dringenden Hilfe- und Handlungsbedarf bei Strafgefangenen festgestellt. Dies sind zum einen die Versorgung mit Wohnraum nach der Haft und zum anderen die Integration in Arbeit bzw. die rechtzeitige Existenzsicherung durch staatliche Gelder (ALG I und II).

Da es keine aktuellere Erhebung gibt, wird sich an dieser Stelle den brisanten Zahlen der Hamburger Haftentlassungshilfe, aus dem Jahr 2007 bedient.

Von 943 erfassten Entlassenen aus dem Hamburger Strafvollzug, verfügten lediglich 204 über eigenen Wohnraum, 43 konnten von dem Übergangsmanagement in betreuten Wohnraum und 112 in öffentliche Einrichtungen vermittelt werden. An die restlichen 584 erfassten Entlassenen konnte lediglich die Kontaktaufnahme zu öffentlichen Einrichtungen empfohlen werden.

Das bedeutet im Jahr 2007 waren 74% der erfassten Haftentlassenen wohnungsmäßig unterversorgt.<sup>95</sup>

Die Vermittlung in öffentliche Einrichtungen ist gerade für Haftentlassene prekär, da sie dort oftmals wieder in der Nähe des alten Milieus wohnen. Hinzu kommt eine Zahl von ca. 600-700 Klienten, welche jährlich die Hamburger Haftanstalten mit Bewährungsaufgaben verlassen. Für diese Klienten ist jedoch die Angabe einer Wohnanschrift bei Gericht unerlässlich. Da es bei der großen Anzahl an bewährungs-unterstellten Haftentlassenen jedoch nicht besser aussehen wird, eine Wohnunterkunft zu erhalten, handelt es sich bei den Angaben der Wohnanschrift im Gefängnis häufig um sogenannte Scheinadressen. Diese dienen möglicherweise zunächst als vorübergehender Unterschlupf, welchen sie aber meist zeitnah wieder verlassen müssen. So entsteht eine verzögerte Wohnungslosigkeit, die einen direkten Bezug zur Haftentlassung aufweist.<sup>96</sup>

Um die Kostenübernahme einer Wohnung durch staatliche Gelder sichern zu können, ist es während der Entlassungsvorbereitung von besonderer Bedeutung, dass die Gefangenen über etwaige Leistungsansprüche der Bundesagentur für

---

<sup>95</sup> Vgl. Löhr E., Becker H. (2009): Konzept für den Hamburger Fürsorgeverein unter besonderer Berücksichtigung des Übergangsmanagements, S. 5

<sup>96</sup> Vgl. Löhr E., Becker H. (2009): Konzept für den Hamburger Fürsorgeverein unter besonderer Berücksichtigung des Übergangsmanagements, S. 5,6

Arbeit (ALG I) und der Argen (ALG II) aufgeklärt werden. Eine aufsuchende Beratung durch Mitarbeiter des Arbeitsamtes in den Anstalten, gibt es heute in dieser Form nicht mehr. Die Hilfestellung bei Basisfragen der Gefangenen wird meist vom Übergangsmanager übernommen, welcher den Insassen für weitere Anliegen an das zuständige Arbeitsamt vermittelt. Gefangene sind häufig nicht dazu in der Lage Anträge vom Arbeitsamt selbstständig zu bearbeiten. Deshalb und aufgrund der langen Bearbeitungszeit der Behörden, sieht das Konzept für den Hamburger Fürsorgeverein unter besonderer Berücksichtigung des Übergangsmanagements eine formularmäßige Vorbereitung der Unterlagen bereits in der Haftanstalt vor.<sup>97</sup>

#### 5.4.3 Die individuelle Entlassungsvorbereitung in den einzelnen Hamburger Haftanstalten

In den Hamburger Haftanstalten, finden orientiert an den individuellen Bedürfnissen der Insassen, unterschiedliche entlassungsvorbereitende Maßnahmen, mit verschiedenen sozialpädagogischen Methoden statt. Diese werden nun in ihren Grundzügen im Folgenden dargestellt.

In der JVA Fuhlsbüttel werden für jeden Neuzugang, im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, alle für den jeweiligen Insassen bedeutsamen Angelegenheiten in dem Formular „Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung“ aufgelistet, die für dessen Entlassung von Bedeutung sind. (Personalausweis vorhanden ja/nein, Krankenversicherung vorhanden ja/nein, gibt es besondere Hilfebedarfe: Wohnung, Arbeit, Sucht, Schulden)

Wenn in einem der erwähnten Bereiche ein Hilfebedarf vorhanden ist, wird dies festgehalten und mit Hinweisen belegt, wie und durch wen der Gefangene Unterstützung erhalten kann.

Außerdem gibt es in der JVA Fuhlsbüttel eine Station für Drogenabhängige zur Therapievorbereitung, auf der die Gefangenen 12 Monate lang speziell auf eine stationäre oder ambulante Therapie vorbereitet werden. So kann die Bearbeitung einer bestehenden Suchtproblematik begonnen und gleichzeitig die Zeit der

---

<sup>97</sup> Vgl. Löhr E., Becker H. (2009): Konzept für den Hamburger Fürsorgeverein unter besonderer Berücksichtigung des Übergangsmanagements, S. 5-7

Inhaftierung zum Auflösen der möglichen Ursache für das delinquente Verhalten genutzt werden.

Bei Gefangenen, die keine Suchtproblematik aufweisen, legt die JVA Fuhlsbüttel ihren Fokus der entlassungsvorbereitenden Maßnahmen auf die Bereiche Arbeit, Bildung und Qualifikation.

Handlungsgrundlage bildet in der JVA Fuhlsbüttel ein Konzept, welches 2007 in Bezug auf die aufeinander abgestimmte Einrichtung von Maßnahmen zur beruflichen Bildung, Ausbildung, Arbeit und Qualifizierung mit dem Berufsentwicklungszentrum entworfen wurde. Jedem Gefangenen werden so, orientiert an den individuellen Fähigkeiten, entsprechende Maßnahmen angeboten. Bei der Konzeptentwicklung wurde sich an der Relevanz der Weiterbildungen, die der Arbeitsmarkt außerhalb des Gefängnisses erfordert, orientiert.

Häufig können Gefangene, aufgrund der Länge ihres Strafmaßes, eine im Gefängnis begonnene Ausbildung nicht abschließen. Deshalb gibt es in der JVA Fuhlsbüttel die Möglichkeit modulare Qualifizierungsmaßnahmen zu absolvieren, welche von der Handwerkskammer zertifiziert sind. Durch diese Systematik haben die Insassen die Möglichkeit mit den Zertifikaten, in denen nicht vermerkt ist, dass diese im Gefängnis erworben wurden, ihre Bewerbungsunterlagen zu sublimieren und ebenfalls die Einstellungschancen, bei einem Arbeitgeber nach der Haft, zu erhöhen.<sup>98</sup>

Ein weiteres Angebot der Mitarbeiter der Integrationshilfen e.V. ist, dass sie bei Bedarf auch innerhalb der Anstalt Unterstützung bei der Berufs- und Arbeitsplatzwahl, Hilfe bei der Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche, Hilfe bei der Zusammenstellung von Bewerbungsunterlagen, Begleitung bei Behördengängen, Beratung in besonderen Lebens- und Arbeitssituation, bis hin zu Wohnungsproblemen anbieten.<sup>99</sup>

In der JVA Billwerder wird ebenfalls die berufliche Weiterbildung der Insassen als Schwerpunktarbeit der Sozialarbeiter angesehen. Als Ergänzung zur JVA Fuhlsbüttel gibt es in der JVA Billwerder, neben der Therapievorbereitungsstation, auch eine sogenannte Entlassungsvorbereitungsstation, auf welcher die Insassen in besonderer Weise, durch bestimmte Angebote, auf das Leben nach der

---

<sup>98</sup> Vgl. Lühr E., Becker H. (2009): Konzept für den Hamburger Fürsorgeverein unter besonderer Berücksichtigung des Übergangsmanagements, S. 8-9

<sup>99</sup> [http://www.integrationshilfen-hamburg.de/h/projekte\\_8.php?PHPSESSID=e6042dd5e86a0fa2c5dd15ee028334f3](http://www.integrationshilfen-hamburg.de/h/projekte_8.php?PHPSESSID=e6042dd5e86a0fa2c5dd15ee028334f3)

Haftentlassung vorbereitet werden. Zu diesen Angeboten zählen beispielsweise Gruppen- und Einzelgespräche, Soziales Training, die Möglichkeit Gespräche mit einem Schuldnerberater zu führen, die Gewährung von Lockerungen und schließlich die Aussicht der Verlegung in den offenen Vollzug der JVA Glasmoor.<sup>100</sup>

#### 5.4.4 Kritische Betrachtung der Entlassungsvorbereitenden Maßnahmen

Kritisch zu bemerken ist an dieser Stelle, dass trotz der umfangreichen vollzugsinternen Möglichkeiten der Aus-, Fort-, und Weiterbildungen, diese oftmals nach Haftentlassung nicht abgeschlossen werden können. Gründe sind hierfür meist, dass außerhalb der Haftanstalt ein anderer Träger für die Maßnahme zuständig ist, bei dem dann wiederum eine erneute Übernahme der Finanzierung, als auch die zugelassene Teilnehmerzahl zu prüfen gilt. Die Relevanz der Verzahnung von der internen zur externen Arbeitsintegration, hat sich in den Erkenntnissen des Projektes „MABIS“ (Marktorientierte Ausbildungs- und Beschäftigungsintegration für Strafentlassene) in Nordrhein-Westphalen gezeigt. Ergebnisse des Projektes deckten auf, dass die Rückfallmindernden Effekte ausbleiben, wenn die Erwerbung der beruflichen Qualifikation nicht in ein konkretes Beschäftigungsverhältnis mündet.<sup>101</sup>

Des Weiteren gilt es zu kritisieren, dass Weiterbildungsmaßnahmen oftmals kostenintensiv innerhalb der Anstalt vollzogen werden müssen, anstatt diese im Zuge des Freigangs außerhalb zu absolvieren.<sup>102</sup>

Besonders für „Kurzstrafige“ gibt es noch keine adäquate Entlassungsvorbereitung. Gefangene mit einem kurzen Strafmaß, dies reicht von Ersatzfreiheitsstrafen mit wenigen Hafttagen bis hin zu Haftzeiten weniger Monate, können meist nur ihre „Zeit absitzen“ und in der Haftanstalt Hilfsarbeiten übernehmen, Zeit für eine Zusatzqualifikation bleibt da den wenigsten. Das Resultat ist folglich der so genannte „Drehtüreffekt“, welcher besagt, dass unzureichende Resozialisierungsmaßnahmen bei den Strafgefangenen dazu führen, dass diese kurz nach ihrer Haftentlassung

---

<sup>100</sup> Vgl. Löhr E., Becker H. (2009): Konzept für den Hamburger Fürsorgeverein unter besonderer Berücksichtigung des Übergangsmanagements, S. 9-10

<sup>101</sup> <http://www.mabis-net.de/>

<sup>102</sup> Vgl. Löhr E., Becker H. (2009): Konzept für den Hamburger Fürsorgeverein unter besonderer Berücksichtigung des Übergangsmanagements, S. 10



erneut straffällig werden und wiederum zu einer Gefängnisstrafe verurteilt werden. Gerade hieraus ergibt sich die Wichtigkeit der frühzeitigen Vermittlung des Gefangenen in ein Arbeitsverhältnis, welches er im Zuge des Freigangs außerhalb der Haftanstalt, schon während der Inhaftierung wahrnehmen kann.<sup>103</sup>

#### 5.4.5 Die besondere Stellung der Entlassungsvorbereitung im offenen Strafvollzug der JVA Glasmoor

Die JVA Glasmoor ist die einzige Anstalt in Hamburg, welche sich ausschließlich dem offenen Vollzug widmet. Näheres zur Struktur dieser Institution findet sich in Kapitel 4.3.2.

Eine wichtige Aufgabe des offenen Vollzuges ist die Erprobung der Gefangenen in Lockerungen. Die Konzeption der JVA Glasmoor erachtet primär die Aufnahme einer Berufstätigkeit, Ausbildung oder Qualifizierung als ausschlaggebend für eine gelingende Resozialisierung, sowie Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Aufgrund dessen und der damit verbundenen Problematik, dass viele Gefangene durch zahlreiche persönliche und soziale Defizite nicht die Intention besitzen, diese Ziele eigenständig erreichen zu können, finden in dieser Anstalt spezifische Maßnahmen der Hilfestellungen für die Gefangenen statt.

Für die fachgerechte, professionelle sowie einzelfallorientierte Unterstützung ist das Übergangsmanagement der Anstalt zuständig. Hier sind ein erfahrener Sozialpädagoge sowie eine erfahrene Sozialpädagogin tätig. Sie fungieren als Schlüssel zwischen Vollzug, Abteilungsleitung und den Institutionen der Straffälligenhilfe, um eine möglichst erfolgreiche Netzwerkarbeit sicherzustellen.

Die Übergangsmanager arbeiten eng mit den Abteilungsleitern zusammen, um eine gezielte, sozialpädagogische Betreuung der Gefangenen während des Freigangs sowie vor allem eine intensive Begleitung in der Entlassungsvorbereitungsphase zu gewähren.

---

<sup>103</sup> Vgl. Löhr E., Becker H. (2009): Konzept für den Hamburger Fürsorgeverein unter besonderer Berücksichtigung des Übergangsmanagements, S. 9-11

#### 5.4.6 Zu den konkreten Aufgaben des Übergangsmanagements in der JVA Glasmoor

Da der Bedarf an Unterstützung in Bewerbungsangelegenheiten, bei den meisten Insassen besonders groß ist, findet in der JVA Glasmoor regelmäßig das sogenannte Soziale Training statt.

Das soziale Training in der JVA erfolgt, angelehnt an das Konzept von Manfred Otto<sup>104</sup>, mit der Schwerpunktsetzung „Arbeit“ und soll den Gefangenen in diesem Bereich informieren und Hilfestellungen bieten.

Zu Beginn wird in Gesprächen zwischen Übergangsmanagern, Abteilungsleitern und Psychologen herausgearbeitet, welche Gefangenen sich für die Teilnahme am Sozialen Training eignen. Kriterien sind beispielsweise die individuelle Hilfebedürftigkeit, nicht vorhandene Bewerbungsunterlagen, keine bis wenig Schulbildung sowie unzureichende Erfahrungen in Bewerbungsgesprächen und Beschäftigungsverhältnissen.

Die Teilnahme am Sozialen Training ist grundsätzlich freiwillig, wird den einzelnen Gefangenen jedoch ans Herz gelegt.

Das Training umfasst eine Gruppe von 6-8 Teilnehmern, sowie fünf Sitzungen á 120 Minuten. Die einzelnen Termine können und sollen von den Insassen, in Form von Themenwünschen und Rollenspielen, aktiv mit gestaltet werden.

In den einzelnen Sitzungen werden Themen wie, das Erstellen von Bewerbungsunterlagen, üben des Ablaufes von und dem Verhalten in Bewerbungsgesprächen und die Beantragung von und der Anspruch auf staatliche/n Leistungen (ALG I & ALGII) besprochen.

Bei der Erarbeitung der Lösungsmöglichkeiten, werden u.a. Methoden der Gruppenarbeit zur Stärkung der sozialen Kompetenzen angewandt.

Zur professionellen Umsetzung und Entwicklung eines auf die JVA Glasmoor zugeschnittenen Konzeptes, wurden freiwillige Angestellte und Beamte mehrwöchig extern aus- und fortgebildet.

Das Soziale Training wird mehrmals im Jahr, regelmäßig durchgeführt.

---

<sup>104</sup>Otto, M. (1988): Gemeinsam lernen durch Soziales Training: Planung, Durchführung von Evaluation eines Lernprogramms für die Anwendung im Strafvollzug

Neben Vor- und Nachbereitung, sowie der Durchführung des Sozialen Trainings, befassen sich die Übergangsmanager u.a. mit der Vermittlung von Wissen über Hilfsangebote, welche im Einzelfall für den Gefangenen angebracht sind.

Da nicht alle Insassen die Möglichkeit haben, regelmäßig an den Terminen des Sozialen Trainings teilnehmen zu können, findet zudem eine individuelle Beratung und Unterstützung von Gefangenen bei der Arbeitsplatzsuche und zu dem Thema „Bewerbung“ statt.

Ebenso kann das Angebot der Hilfestellung, durch den Übergangsmanager und die Übergangsmanagerin, bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen angenommen werden. Ferner findet eine individuelle und kontinuierlich ausgestaltete Freigangsbegleitung, vor allem bei individuellen Problemlagen der Gefangenen, statt.

Im Bedarfsfall begleiten die Übergangsmanager die Klientel auch zu Vorstellungen bei potentiellen Arbeitgebern und Behördengängen.

In Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung und den Gefangenen wird die Qualifizierungs- und Beschäftigungsplanung in die Vollzugsplanung aufgenommen.

Des Weiteren erfolgt die individuelle Entwicklung von Maßnahmen zur konkreten Entlassungsvorbereitung und deren Umsetzung bei bedürftigen Gefangenen.

Bei Zukunftsfragen und Fragen zu der Entlassung stehen die Übergangsmanager den Insassen selbstverständlich auch zur Verfügung.

Die Herstellung eines tragfähigen Netzwerkes, von allen für die Entlassungsvorbereitung wichtigen Institutionen, bildet die Basis eines adäquaten und professionellen Übergangsmagements.

Für eine gute Kooperation von Institutionen, Mitarbeitern, und Übergangsmanagern, ist ein regelmäßiger Austausch über fachliche Handlungsweisen unerlässlich. Diese ist in der JVA Glasmoor, wie auch in den anderen hiermit verbundenen Institutionen auszubauen.

„Eine zielgerichtete Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen“ ist leichter gesagt als getan, denn eine Vernachlässigung des Datenschutzes darf in keinem Fall erfolgen. Regelmäßig werden die Mitarbeiter vor die Hürde gestellt, der Klientel möglichst effektiv und effizient Hilfestellungen zu unterbreiten. Um diese Leistung jedoch adäquat erbringen zu können, ist ein aussagekräftiger Datenaustausch der beteiligten Institutionen unerlässlich. Doch gerade dies ist überwiegend der Punkt

einer scheiternden Netzwerkarbeit. In Gesprächen beziehungsweise im E-Mailverkehr, dürfen diverse Daten der Klientel nicht an weitere beteiligte Personen und Institutionen ausgehändigt werden, ergo jede beteiligte Person und Institution muss sich mit dem Einzelfall umfassend auseinandersetzen.

Um diese Problemlage der Netzwerkarbeit zu schwächen, wurde bereits in dem „Konzept für den Hamburger Fürsorgeverein unter besonderer Berücksichtigung des Übergangsmanagements“ die Einführung eines Nachsorgehefts gefordert.

Dies soll in den Grundzügen wie folgt geführt werden:

Das Nachsorgeheft wird bereits nach dem Zugang in die jeweilige JVA angelegt und von den Klienten zu den jeweiligen beteiligten Institutionen mitgenommen. In einem ersten Abschnitt des Heftes werden die geplanten einzelnen Schritte zur Wiedereingliederung festgehalten und von der beteiligten Organisation fortgeschrieben.

In einem zweiten Teil trägt der zuständige Mitarbeiter seine geleisteten Arbeitsstunden und Aufwendungen (bspw. Fahrtkosten) ein. Der dritte Teil beinhaltet Unterlagen zur wissenschaftlichen Evaluation, die für den Klienten geplant, jedoch noch nicht durchgeführt wurden. Auf diesem Wege kann das Casemanagement effizient und effektiv durchgeführt werden und ist dabei zudem Qualitätsorientiert.<sup>105</sup>

Die Einführung eines Nachsorgeheftes ist in Hamburg, bis auf weiteres, jedoch nicht erfolgt. Zu den Gründen liegen der Verfasserin keine weiteren Informationen vor.

Ein wichtiger Bestandteil des Übergangsmanagements ist, wie bereits ausführlich beschrieben, die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Die Netzwerkarbeit kann sich bildlich, wie mehrere ineinandergreifende Zahnräder vorgestellt werden. Wenn ein Rad blockiert, können auch die anderen nicht weiter laufen. Das beginnende Zahnrad bildet demnach das Übergangsmanagement der einzelnen Vollzugsanstalten, im Folgenden geht es nun um die Weiteren.

---

<sup>105</sup> Vgl. Löhr E., Becker H. (2009): Konzept für den Hamburger Fürsorgeverein unter besonderer Berücksichtigung des Übergangsmanagements, S. 27-29

#### 5.4.7 Übergangsmanagement als Netzwerkarbeit mit der Bewährungshilfe und den Freien Trägern

Da es in dieser Arbeit Schwerpunktmäßig um das Übergangsmanagement in den Hamburger Strafvollzugsanstalten gehen soll, wird im Folgenden, nur der Vollständigkeit halber, das Übergangsmanagement der Bewährungshilfe und der Freien Träger dargestellt.

Die Bewährungshilfe wird Akteur des Übergangsmanagements, wenn die Strafaussetzung zur Bewährung erfolgt. Näheres zu den Bedingungen ist in den §§56a-g StGB<sup>106</sup> nachzulesen.

Das Gericht kann den Verurteilten, wenn dies für notwendig gehalten wird, um ihn von weiteren Straftaten abzuhalten, für einen bestimmten Teil oder die Dauer der Bewährungszeit einem Bewährungshelfer beiseite stellen. Der Bewährungshelfer soll den Verurteilten helfend und betreuend, aber auch kontrollierend unterstützen.

Zu den Aufgaben des Bewährungshelfers zählen insbesondere die Überwachung der vom Gericht auferlegten Weisungen und Auflagen sowie die Berichterstattung bei Gericht, über die derzeitige Lebensführung des Verurteilten. Die auferlegten Pflichten des Bewährungshelfers umfassen gemäß §56d StGB die Mitteilung bei dem Gericht, wenn der Verurteilte gröblich oder beharrlich gegen die ihm auferlegten Weisungen, Auflagen, o.Ä. verstößt.

Bei dem Tätigkeitsfeld der Bewährungshilfe wird das, vor allem in der Sozialen Arbeit vorhandene, doppelte Mandat deutlich. Auf der einen Seite soll der Bewährungshelfer dem Klienten helfend und unterstützend beiseite stehen, zum anderen ist es die Pflicht des Bewährungshelfers das Nichteinhalten von Weisungen und Auflagen umgehend dem Gericht zu melden. Dieser Rollenkonflikt gilt von jedem Mitarbeiter der Bewährungshilfe zu akzeptieren, denn er ist Ausgangspunkt für sein professionelles Handeln. In erster Linie ist die Bewährungshilfe die Exekutive des strafrechtlichen Systems sozialer Kontrolle, vor dem der Klient nicht bewahrt werden kann. Relativierend muss der Bewährungshelfer sein Handeln so reflektieren, dass dieses nicht juristischer ist, als das der Gerichte und dabei lebenslagenadäquate Problemlösungen für den Probanden anstrebt.

---

<sup>106</sup> Vgl. Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co (2011): Strafgesetzbuch, S. 28-30

Zu den sozialintegrativen Aufgaben der Bewährungshilfe zählen in der Praxis vor allem die Beratung und Vermittlung von Hilfen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes, von Wohnung und Arbeit, die Einzelfallhilfe bei psychosozialen Problemen, wie Drogenabhängigkeit oder soziale Isolation.<sup>107</sup>

Es gilt an dieser Stelle kritisch zu betrachten, dass die starke Einzelfallorientierung sowie die Ausrichtung der Arbeit auf die zuständigen Richter, eine Zusammenarbeit der Bewährungshelfer sehr einschränkt. Kollegiale Fallbesprechungen sowie Teamarbeit sind in diesem Bereich noch immer selten vorzufinden.<sup>108</sup>

Auch die weiterhin ansteigenden Fallzahlen der Bewährungshilfe machen nachdenklich.

In den Jahren 2001 – 2007 stiegen die Fallzahlen pro Bewährungshelfer von 81 auf 110 Klienten an. Oberste Grenze soll in der Bundesrepublik Deutschland allerdings nur eine Fallbelastung von 75 Probanden je Bewährungshelfer sein.

Claus Bertram hat errechnet, dass dem Bewährungshelfer mit einer Fallbelastung von 80 Probanden ca. 21 Minuten pro Proband in der Woche zur Verfügung stehen. In diesen 21 Minuten ist enthalten, dass regelmäßiger Kontakt zu der Klientel gehalten und an Gerichtsverhandlungen teilgenommen wird. Auch die Zeit für Dienstgänge, Verwaltungstätigkeiten Fortbildungen oder auch krankheitsbedingte Ausfälle und Urlaube sind Bestandteil der 21 Minuten.<sup>109</sup>

Gegenwärtig ist deshalb ein effektives als auch effizientes Entlassungsmanagement der Bewährungshilfe nicht mehr möglich, wodurch das Rückfallrisiko in alte Verhaltensmuster der Klienten deutlich ansteigt.

Die signifikante Fallbelastung der Bewährungshelfer stellt das Übergangsmangement der Hamburger Vollzugsanstalten vor eine weitere Problematik; immer wieder kommt es vor, dass Gefangene erst 4 - 6 Wochen nach der Haftentlassung erstmaligen Kontakt mit dem zuständigen Bewährungshelfer haben. Wie schon zuvor beschrieben, sind gerade die ersten Wochen nach der Haftentlassung prägend für

---

<sup>107</sup> Vgl. Cornel H., Kawamura-Reindl G. (2009): Bewährungshilfe, in: Resozialisierung, S. 180-185

<sup>108</sup> Vgl. Cornel H., Kawamura-Reindl G. (2009): Bewährungshilfe, in: Resozialisierung, S. 184

<sup>109</sup> Vgl. Löhr E., Becker H. (2009): Konzept für den Hamburger Fürsorgeverein unter besonderer Berücksichtigung des Übergangsmagements, S. 12

eine straffreie Lebensführung der Klienten und daher der regelmäßige und frühzeitige Kontakt zum Bewährungshelfer essenziell.<sup>110</sup>

Die Freie Straffälligenhilfe sind Organisationen, die sich mit bestimmten Problemlagen der straffällig gewordenen Menschen beschäftigen und diese in ihrer individuellen Lebenslage unterstützen.

In der Freien Straffälligenhilfe gibt es Institutionen unterschiedlicher Größen. So gibt es eine Vielzahl kleinerer Institutionen, mit weniger als 30 Mitarbeitern, als auch Institutionen mittlerer Größe mit weniger 200 Mitarbeitern, die teils ehrenamtlich und teils professionell tätig sind.

Jede Organisation ist auf eine oder mehrere Problemlagen der straffällig gewordenen Menschen spezialisiert. In Hamburg ist z.B. die *Aktive Suchthilfe e.V.* für die aufsuchende Beratungsarbeit, überwiegend zu den Themen Alkohol und Glücksspiel, in den Haftanstalten zuständig. Des Weiteren gibt es ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen zum Thema „Straffälligkeit und Sucht“.<sup>111</sup>

Die Mitarbeiter der *Integrationshilfen e.V.* sind in verschiedenen Projekten tätig. Das Wohnprojekt „Trotzdem“ ist eine begehrte Anlaufstelle für haftentlassene Männer und Frauen, die nach der Haft nicht über eigenen Wohnraum verfügen.<sup>112</sup>

Das Projekt „Sprungbett“ unterstützt die berufliche Eingliederung von Haftentlassenen, damit diese wieder einer dauerhaften Erwerbstätigkeit nachgehen können.<sup>113</sup>

Wenn Haftentlassene Hilfe bei der Überwindung sozialer Schwierigkeiten, Beantragung von Papieren etc. benötigen oder Unterstützung bei Behördengängen und der Beantragung von Geldern brauchen, können sie sich mit diesen oder auch anderen Fragen an die Beratungsstelle der Integrationshilfen in Bergedorf oder Billstedt wenden.<sup>114</sup>

Die Freie Straffälligenhilfe versteht sich als ein gesellschaftlicher sozialer Dienst, der mit straffällig gewordenen Menschen arbeitet und diese in ihren sozialen Problemlagen berät und unterstützt. Eine wichtige Aufgabe der Freien Träger ist es,

---

<sup>110</sup> Vgl. <http://www.juramagazin.de/F%C3%A4lle-pro-Bew%C3%A4hrungshelferin-beziehungsweise-Bew%C3%A4hrungshelfer-gestiegen>

<sup>111</sup> Vgl. <http://www.aktive-suchthilfe.de/konzept.html>

<sup>112</sup> [http://www.integrationshilfen-hamburg.de/h/\\_trotzdem\\_wohnprojekt\\_19.php](http://www.integrationshilfen-hamburg.de/h/_trotzdem_wohnprojekt_19.php)

<sup>113</sup> [http://www.integrationshilfen-hamburg.de/h/\\_sprungbett\\_berufliche\\_eingliederung\\_18.php](http://www.integrationshilfen-hamburg.de/h/_sprungbett_berufliche_eingliederung_18.php)

<sup>114</sup> [http://www.integrationshilfen-hamburg.de/h/soz\\_\\_beratungsstelle\\_bergedorf\\_billstedt\\_20.php](http://www.integrationshilfen-hamburg.de/h/soz__beratungsstelle_bergedorf_billstedt_20.php)

dass nach der Haftentlassung, mit möglichst unbürokratischem Handeln, versucht wird die strukturellen Lücken der Existenzsicherung der Klientel zu schließen, die ansonsten wahrscheinlich zu einer erneuten Straffälligkeit führen würden.

Die häufigsten Bedürfnisse der Haftentlassenen liegen in dem Erhalten eines bezahlbaren Wohnraumes, die Vermittlung in ein Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis, die Beratung bei Suchtproblemen oder bei Überschuldung.

Im Gegensatz zum Übergangsmanagement in den Vollzugsanstalten sowie der Bewährungshilfe, ist es der Freien Straffälligenhilfe möglich, eine durchgehende Betreuung der Klienten zu gewährleisten. Dies kann schon in der Untersuchungshaft beginnen und erst weit nach der Haftentlassung enden.<sup>115</sup>

## **6 Die wechselseitigen Bedingungen von sozialen Problemlagen und Straffälligkeit**

Mit dem Tag der Inhaftierung erfährt der bisher „nur“ straffällige Mensch wie es ist, seine Problemlagen bewältigen zu müssen und den von der Gesellschaft auferlegten Stempel „Häftling“ oder „Ex-Häftling“ tragen zu müssen.

Im Folgenden wird nun genauer auf die einzelnen Problemlagen, mit denen sich jeder Mensch im Laufe seines Lebens befassen muss, eingegangen, fokussiert wird hier jedoch, warum eine Inhaftierung die Bewältigung dieser Aufgaben negativ beeinflusst.

Der ausführlichen Bestandsaufnahme und differentiellen Ausbaufähigkeit der zu bewältigenden Aufgaben, hat sich die Fachkommission zur „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“ angenommen, weshalb folgende Ausführungen insbesondere auf dem Abschlussbericht des Hamburger Fürsorgevereins beruhen.

In der Fachkommission waren unter anderem vertreten: Als Vorsitzender Prof. Dr. Bernd Maelicke, Andreas Gross Justizbehörde, Leiter der JVA Fuhlsbüttel und Werner Marwede Justizbehörde, Strafvollzugsamt.

---

<sup>115</sup> Vgl. Cornel H., Kawamura-Reindl G. (2009): Freie und kommunale Hilfen für Straffällige, in: Resozialisierung, S. 200- 214



## 6.1 Die Erlangung von Arbeit, Qualifizierung und der Erhalt von einer materiellen Versorgung, als Hürdenlauf für einen delinquenten Erwachsenen

In den Jahren 2008-2009 wurden im Erwachsenenstrafvollzug für Frauen 386, für Männer 994 und im Jugendstrafvollzug 1777 Teilnahmen an Berufsqualifizierungen und allgemeinbildenden Maßnahmen erfasst.<sup>116</sup>

Im Hamburger Strafvollzug werden die Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Eingliederung durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Anstalten, externe Fachkräfte von Kooperationspartnern oder Mitarbeitern der Straffälligenhilfe erbracht. Die Finanzierung erfolgt durch den Europäischen Sozialfonds, einhergehend mit der damit verbundenen Ko-Finanzierung. Die finanziellen Mittel müssen jedoch in der Regel im Abstand von zwei Jahren neu beantragt werden, so dass der Fortlauf der Maßnahme nie gesichert ist.

Ziel dieser angebotenen Maßnahmen ist die optimale und für die Teilnehmer zufriedenstellende Qualifizierung im jeweiligen Modul, um den Insassen die Möglichkeit der Aufnahme einer existenzsichernden Tätigkeit nach der Haft verbessern zu können.<sup>117</sup>

Die Fachkommission sieht vor allem einen Optimierungsbedarf in dem Vorrang der Qualifizierung von Gefangenen, im Gegensatz zu anderweitigen Hilfsarbeiten innerhalb der Anstalt. Hiermit sind unter anderem die Fließbandarbeiten (Verpackungs- und Montagearbeiten) zur Gewinnerzielung der Justizbehörde gemeint.

In diesem Bereich benötigen die Gefangenen lediglich eine kurze Arbeitseinweisung, aufgrund des niedrigen Qualifizierungsanspruchs erwerben die Insassen jedoch, abgesehen von der regelmäßigen Erscheinung am Arbeitsplatz, nur minimale arbeitsrelevante Erfahrungen. Die Bewältigung des Arbeitsweges, Teamarbeit oder Kundenkontakt entfallen überwiegend bis gänzlich. Ist ein Gefangener nicht für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen geeignet, beispielsweise durch einen schon erworbenen Schulabschluss oder einer abgeschlossenen Ausbildung, so ist

---

<sup>116</sup> Vgl. Becker H., Gross A. (2010): Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg Abschlussbericht der Fachkommission, S. 17

<sup>117</sup> Vgl. Becker H., Gross A. (2010): Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg Abschlussbericht der Fachkommission, S. 17-21

die Arbeit zum Erhalt des Anstaltsbetriebs (Küche, Reinigung, Handwerksbetriebe) der Einnahmeorientierten Anstaltsarbeit vorzuziehen.<sup>118</sup>

Der Erwerb von Qualifizierung ist für die meisten Gefangenen essenziell, denn ohne Qualifizierung gelangen sie in eine Spirale, welche in vielen Fällen wiederum im Gefängnis enden würde.

*Ein Beispiel aus der Beschaffungskriminalität:*

Eine Haftzeit ohne Qualifizierungsmaßnahmen führt in der Regel für den Insassen zu unzureichenden Chancen auf den Erwerb einer Entgeltspflichtigen Tätigkeit nach der Haft. Ohne Arbeit verfügt die Person über wenig finanzielle Mittel, aufgrund dessen ist die Leistung eines eigenen Wohnraums aus eigenen Mitteln nicht möglich. Dies wiederum bedingt den Bezug von Sozialleistungen. Da die Sozialleistungen der Klientel oft nicht ausreichen, um den erwünschten Lebensstandard zu erzielen, besteht ein erhöhtes Risiko, dass neue Straftaten begonnen werden, woraufhin oftmals eine erneute Inhaftierung der Person folgt.

## 6.2 Das Überbrückungsgeld in Ambivalenz mit dem Antrag auf ALG II bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt

Während der Inhaftierung müssen die Gefangenen gem. §47 Abs.1 HmbStVollzG einen Teil ihres erwirtschafteten Gehalts, als sogenanntes Überbrückungsgeld auf ihrem Anstaltskonto ansparen. Das Überbrückungsgeld dient dem Gefangenen gemäß §47 Abs.2 HmbStVollzG zur Finanzierung des Lebensunterhalts und der Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung. Dementsprechend wird das Überbrückungsgeld erst am Tag der Entlassung an den Gefangenen ausgezahlt.

---

<sup>118</sup> Vgl. Becker H., Gross A. (2010): Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg Abschlussbericht der Fachkommission, S. 17-21

Stellen die Gefangenen nun bei den zuständigen Behörden einen Antrag auf Arbeitslosengeld II oder auf Hilfen zum Lebensunterhalt, so wird ihnen das Überbrückungsgeld auf den Leistungsanspruch angerechnet.

Die daraus resultierende Folge ist, dass das zuständige Jobcenter den gestellten Antrag, mit der Begründung „nur teilweiser oder fehlender Bedürftigkeit“ und mit dem Verweis auf das vorhandene Überbrückungsgeld, ablehnt.

Der Entlassene muss sich in der Regel jedoch noch neue Möbel u.Ä. kaufen und ebenfalls eine Kautions bei dem Vermieter hinterlegen, welches durch das Nichtgewähren der Leistungen vom Jobcenter, in den meisten Fällen nicht ermöglicht wird.<sup>119</sup>

### 6.3 Die prekäre Problemlage der Wohnungslosigkeit in Hamburg für Haftentlassene

Der Besitz eigenen Wohnraumes stellt ein wesentliches Kriterium für eine gelingende Resozialisierung dar. Ist es den Gefangenen nach der Haftentlassung nicht möglich in eine eigene Wohnung zu ziehen, so wird oftmals wieder Kontakt zu damaligen „Freunden“ und Bekannten hergestellt. Oftmals gehören diese jedoch zu dem damaligen kriminellen Umfeld, so dass eine erneute Kontaktaufnahme meist mit dem Rückfall in die Straffälligkeit verbunden ist.

Haftentlassene gehören aufgrund des Stigmas „Straffälliger“ zu der Personengruppe mit sogenannten Marktzugangsproblemen auf dem Wohnungsmarkt. Zudem herrscht in Hamburg ein Engpass, gerade preiswerter kleinerer Wohnungen mit einer Größe von ein bis zwei Zimmern, welches zusätzlich die Eingliederung der Gefangenen erschwert.

Haftentlassene machen einen nicht unerheblichen Teil der Wohnungslosen und Wohnungssuchenden in Hamburg aus. 2008 haben sich, laut den Experteninterviews der Arbeitsgruppe mit der Haftentlassenenhilfe, von 2200 Entlassenen 895 an deren Beratungsstelle bezüglich des Wohnungsmangels gewandt.

2009 war es im 1. Halbjahr der Haftentlassenenhilfe möglich, 66 von 400 Entlassenen in eigenen Wohnraum vermitteln zu können. Überwiegend musste die Klientel jedoch an die öffentliche Unterbringung von „fördern und wohnen“ verwiesen

---

<sup>119</sup> Vgl. Becker H., Gross A. (2010): Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg Abschlussbericht der Fachkommission, S. 18

werden.<sup>120</sup> „Fördern und wohnen“ ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, welche Menschen in sozialen Notlagen unterstützt. Wohnungslose finden dort ein vorübergehendes oder dauerhaftes Zuhause in Wohnunterkünften oder auch eigenen Wohnungen, in denen dann Mietzahlungen anfallen.<sup>121</sup>

In Anlehnung an den Abschlussbericht der Fachkommission zur Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg, eröffnete der Hamburger Fürsorgeverein 2011 eine Anlaufstelle für Haftentlassene in der Max-Brauer-Allee 138, wo diese sich bei verschiedenen Freien Trägern über benötigte Leistungen erkundigen können. Die Eröffnung der Anlaufstelle ist nur eine Erweiterung des Leistungsangebots in der Max-Brauer-Allee 138. Bereits 1973 entstand die „Gemeinnützige Wohnheimgesellschaft“ für haftentlassene Männer.<sup>122</sup>

Der Hamburger Fürsorgeverein hat sich des Vorschlags des Abschlussberichtes, das Projekt „50 Wohnungen für Haftentlassene“ weiter zu entwickeln, angenommen. So ist es möglich, dass diverse 1-1,5 Zimmerwohnungen von den Hamburger Wohnungsbauunternehmen, an den Hamburger Fürsorgeverein vermietet werden und dieser die Wohnungen an Haftentlassene zwischenvermieten kann. Das Projekt bietet den Bewohnern ferner noch die Beratung und Betreuung und im Einzelfall auch eine umgehende Krisenintervention an, um eine gesellschaftliche Integration systematisch fördern zu können.<sup>123</sup>

Die Fachkommission erachtet es, aufgrund der Engpässe auf dem Wohnungsmarkt, als wichtig, dass eine Mietübernahme, der vom Fiskus gezahlten Wohnungen, bei kurzzeitiger Inhaftierung auch länger als bisher (6 Monate), übernommen wird.

Praktiker haben feststellen können, dass nur ein geringer Teil der Inhaftierten ihre Strafe bis zum letzten Tag verbüßen. Ein Großteil wird bereits zum 2/3 Zeitpunkt oder sogar zur Halbstrafe aus der Haft entlassen. So ist also die tatsächliche Haftzeit geringer, als das vom Richter gesprochene Urteil festlegt.

Eine Fristverlängerung auf 12 Monate Mietübernahme würde dementsprechend zu einer Minderung anfallender Kosten bei erneuter Anmietung führen. Des Weiteren hätten erheblich mehr Gefangene die Möglichkeit, ihren Wohnraum zu erhalten.

---

<sup>120</sup> Vgl. Becker H., Gross A. (2010): Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg Abschlussbericht der Fachkommission, S. 21-23

<sup>121</sup> Vgl. <http://www.foerdernundwohnen.de/index.php?id=69>

<sup>122</sup> <http://www.hamburger-fuersorgeverein.de/wohnheim.htm>

<sup>123</sup> <http://www.hamburger-fuersorgeverein.de/wohnungen.htm#absatzoben>

Durch eine Verlängerung der Mitübernahme würde die Vermittlung an öffentliche Einrichtungen für Wohnungslose erheblich zurückgehen.<sup>124</sup>

#### 6.4 Die Problemlage der Verschuldung

*„Verschiedene Untersuchungen zeigen immer wieder, in welchem hohem Maß Strafgefangene und Haftentlassene verschuldet sind. Ohne Schuldenregulierung scheidet häufig die Resozialisierung. Überschuldung führt zur psychosozialen Destabilisierung und zu existenziellen Erschütterungen. Die Betroffenen werden vom gesellschaftlichen und kulturellen Leben isoliert.“<sup>125</sup>*

So die Fachkommission des Abschlussberichtes zur Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg zur Ausgangslage.

Straffällige haben in Hamburg unterschiedliche Möglichkeiten, das Angebot der Schuldnerberatung in Anspruch zu nehmen. Zum einen gibt es in den einzelnen Haftanstalten eine aufsuchende Schuldnerberatung, außerdem besteht für Haftentlassene die Möglichkeit, die Schuldnerberatung des Fachamtes für Straffälligen- und Gerichtshilfe oder eine der 10 allgemeinen Schuldnerberatungsstellen im Bezirk Hamburg aufzusuchen.

Die Schuldnerberatung der Justizbehörden bietet seit 1992 die klassische Schuldner- und Insolvenzberatung sowie Maßnahmen zur Schuldenregulierung an. Nach der Haftentlassung kann die Betreuung durch den Schuldnerberater weiterhin übernommen werden. Im Jahr 2009 wurden 653 Personen von der Schuldnerberatungsstelle betreut, 62 von ihnen wurden nach der Haftentlassung weiter begleitet.

---

<sup>124</sup> Vgl. Becker H., Gross A. (2010): Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg Abschlussbericht der Fachkommission, S. 23-25

<sup>125</sup> Becker H., Gross A. (2010): Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg Abschlussbericht der Fachkommission, S. 26

Zukünftig ist die Motivationsarbeit der Gefangenen zur Schuldenregulierung weiterhin zu fördern. Dies kann auch im Rahmen eines Sozialen Trainings mit der Methode der Gruppenarbeit erfolgen.<sup>126</sup>

### 6.5 Drogen und Sucht als akute Problemlage

Ein erheblicher Teil aller Gefangenen in Deutschland gilt als „drogenerfahren“ oder konsumiert akut Drogen. Es wird geschätzt, dass dies auf ca. 60% aller inhaftierten Frauen und 50% aller inhaftierten Männer in Hamburg zutrifft.

Da ein Leben ohne Suchtmittelkonsum maßgeblich für eine gelingende Resozialisierung ist, wird auch in den Hamburger Vollzugsanstalten ein breites Angebot an Maßnahmen für ein drogenfreies Leben zur Verfügung gestellt. Zu diesen zählen beispielsweise: Rückfallprävention, Entzugsbehandlungen, Substitution mit Methadon, Vorbereitungen für eine Therapie und die Möglichkeit, schon während des Aufenthaltes im offenen Vollzug, Termine bei einer Suchtberatungsstelle außerhalb der Anstalt, wahrnehmen zu können. Näheres zur Umsetzung in den einzelnen Haftanstalten, findet sich in Kapitel 5.4.3 zu den Entlassungsvorbereitenden Maßnahmen der einzelnen Haftanstalten dieser Arbeit.

Die angebotenen Maßnahmen werden in regelmäßigen Abständen auf ihre Relevanz für Gefangenen überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt.

Die Arbeit des Übergangsmagements bei Suchtmittelabhängigen unterscheidet sich durch diesen Punkt wesentlich von der Wiedereingliederungsarbeit der weiteren Klientel.

Zusätzlich zur Unterstützung bei der Wohnungssuche, Schuldenregulierung und Arbeitssuche kommt hier die Kontaktaufnahme mit den einzelnen Therapieeinrichtungen, die Möglichkeit und Umsetzung von Besuchen der Therapiesitzungen, im Zuge von Ausführungen und Ausgängen sowie die Klärung der Kostenübernahme mit der zuständigen Krankenkasse.<sup>127</sup>

---

<sup>126</sup> Vgl. Becker H., Gross A. (2010): Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg Abschlussbericht der Fachkommission, S. 26-28

<sup>127</sup> Vgl. Becker H., Gross A. (2010): Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg Abschlussbericht der Fachkommission, S. 28-33

Anlaufstelle in Hamburg ist häufig die Kontakt- und Drogenberatungsstelle KODROBS, welche auch anonym, kostenlos und vertraulich bei Suchtproblemen berät.<sup>128</sup>

## 6.6 Gefangene mit einem Migrationshintergrund sind oft mit noch weiteren Problemlagen konfrontiert

In den Hamburger Vollzugsanstalten befinden sich ca. 40% Gefangene, die keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Diese Zahl variiert jährlich, allerdings nur sehr geringfügig. In der Untersuchungshaft ist der Anteil 18% höher, hier warten Gefangene aus ungefähr 100 Nationen auf ihre Verurteilung.

Diese Quote enthält lediglich die Gefangenen ohne deutsche Staatsbürgerschaft. Hinzu kommt ein nicht unerheblicher Anteil an Gefangenen, welche einen deutschen Pass, jedoch einen Migrationshintergrund haben.

In den Anstalten sind verschiedene Ausländerberater eingesetzt, welche zum Teil als Übersetzer tätig sind, aber auch aktiv an der Vollzugs- und individuellen Lebensplanung der Insassen mitwirken.

Grundsätzlich nehmen die Gefangenen mit Migrationshintergrund an denselben Maßnahmen wie andere Gefangene teil. Zusätzlich gibt es jedoch Angebote, in Form von speziellen Alphabetisierungskursen und Deutsch-Lehrgängen. Diese werden in der Regel immer dankenswert angenommen.

Um die interkulturelle Kompetenz der Vollzugsbediensteten auszubauen und zu verbessern, haben diese die Möglichkeit an jeweiligen Fortbildungen teilzunehmen. Auch dieses Angebot wird gut angenommen.<sup>129</sup>

Für die Abteilungsleiter und Übergangsmanager in den Anstalten gilt es die Zusammenarbeit mit drei unterschiedlichen Gruppen von ausländischen Strafgefangenen zu unterscheiden.

---

<sup>128</sup> Vgl. <http://www.jugend-hilft-jugend.de/de/verein/kodrobs/index.php>

<sup>129</sup> Vgl. Becker H., Gross A. (2010): Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg Abschlussbericht der Fachkommission, S. 34,35

Zum einen gibt es die Gefangenen, welche einen *stabilen ausländerrechtlichen Status* besitzen. Sie werden im Grunde gleichbehandelt wie deutsche Gefangene.

Zum anderen gibt es die zweite Gruppe, die sich mit den Gefangenen befasst, die einen *unklaren ausländerrechtlichen Status* besitzen. Bei ihnen besteht die Schwierigkeit, der Unklarheit einer Abschiebung, bzw. Ausweisung oder eines Bleiberechts. Mit diesem Status ist es den Gefangenen nicht möglich, sich im Rahmen des Freigangs, eine Arbeitsstelle zu suchen. Bis zur Klärung des Aufenthaltstitels hat diese Gruppe lediglich die Möglichkeit innerhalb der Anstalt einer Tätigkeit nachgehen zu können. Der Erhalt einer Arbeitserlaubnis ist nicht möglich.

Die dritte Gruppe, besteht aus den Gefangenen, deren *Abschiebung lediglich Zeitabhängig* ist. Diese haben keine Möglichkeit in den offenen Vollzug verlegt zu werden und müssen bis zur Abschiebung im geschlossenen Vollzug verweilen.<sup>130</sup>

## **7 Schlussbetrachtung**

Wie nun durchgängig in dieser Bachelor Thesis bearbeitet, stellt die Entlassungsvorbereitung in der Justizvollzugsanstalt eine multidisziplinäre Aufgabe und auch Herausforderung für alle beteiligten Akteure dar. Aufgrund der Individualität der einzelnen Fälle, entsteht selten eine Art „Routinearbeit“ bei den Hamburger Justizbeamten. Täglich erfolgt die Konfrontation mit differentiellen Persönlichkeiten und dessen Lebensläufen.

Diese Einzelfallarbeit ist eine der größten Herausforderungen in der Arbeit mit Gefangenen. Auf der einen Seite ist eine besondere Aufmerksamkeit der Beamten zum Erfassen des Ist-Zustands des Gefangenen wichtig, auf der anderen Seite ist jedoch gerade eine Form von Kreativität und Organisation erforderlich, damit entsprechende Maßnahmen zum Erreichen eines gewünschten Soll-Zustandes, optimal eingeleitet werden können.

---

<sup>130</sup> Ebd.



Doch, wie bereits des Öfteren erwähnt, ist nicht nur die Einzelarbeit des Beamten ausschlaggebend für eine gelingende Resozialisierung, sondern vor allem die strukturierte Netzwerkarbeit der jeweiligen Haftanstalt mit der zuständigen Bewährungshilfe und den Freien Trägern der Stadt Hamburg.

Leider gibt es in Hamburg keine einheitlichen Leitlinien für eine strukturierte und erfolgreiche Netzwerkarbeit, obwohl dies von Fachkommissionen schon oft gefordert wurde. Diese Absprachen und die Einrichtung einer Art „Ablaufleitfaden“ sind besonders wichtig für die Entstehung einer bestmöglich strukturierten Entlassungsvorbereitung und schließlich auch der Entlassung selbst. Es muss dem Gefangenen von allen in diesem Aufgabenfeld zuständigen Akteuren eine Sicherheit vermittelt werden, die es ihm ermöglicht barrierefrei in den neuen Lebensabschnitt nach der Entlassung zu gelangen. Es muss bereits während der Inhaftierung die finanzielle Lage geklärt, für eine Wohnunterkunft nach der Haft gesorgt, eventuell eine Therapie begonnen und möglichst ein Arbeitsplatz erlangt werden. Nur so besteht für jeden einzelnen Haftentlassenen in Hamburg eine reelle Chance auf ein Leben ohne weitere Straftaten und mit sozialer Integration.

Resozialisierung soll verstanden werden als eine „Komplexleistung“, welche nur dann erfolgreich umgesetzt werden kann, wenn die Einzelleistungen der Akteure aufeinander abgestimmt und auf die Deckung der individuellen Handlungs- und Hilfebedarfe der Klientel ausgerichtet werden.

Mit Deprivation an Sozialarbeitern zu einer erfolgreichen Resozialisierung und sozialen Integration der Gefangenen in die Gesellschaft?

Derzeit geht der Trend im Hamburger Strafvollzug weg von der Einstellung von Sozialpädagogen, hin zur Einstellung von Vollzugsverwaltungswirten. Doch wie soll der sozialpädagogische Auftrag einer gelingenden Resozialisierung der Gefangenen, durch Vollzugsverwaltungswirte adäquat umgesetzt werden, wenn in deren Ausbildung weder Lehreinheiten zum sozialpädagogischen Handeln, noch zu allen anderen pädagogischen Handlungsräumen fehlen?! Diese Überlegungen sollen an dieser Stelle jedoch nicht weiter ausgeführt werden, sondern lediglich den Lesern dieser Arbeit einen Punkt der derzeitigen Politik, für Zukunftsüberlegungen bieten.

Für die Angestellten und Beamten im Hamburger Strafvollzug, ist es im Bezug auf die regelmäßige Arbeit mit den Gefangenen und aufgrund der sich immer wieder verändernden Lebensbedingungen (Wohnungsnot, Höhe und Art der Sozial-

leistungen etc.) erstrebenswert, dass regelmäßige Fortbildungen und Qualifizierungen zu diesen Themen angeboten werden.

Die fortlaufende Projektierung von Qualifizierungsangeboten und Entlassungsvorbereitenden Maßnahmen für die Gefangenen, aufgrund der ökonomischen Haushaltslage der Stadt Hamburg, sind aus Sicht der Verfasserin, Einsparungen an der falschen Stelle. Wie bereits der Abschlussbericht der Fachkommission zur „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“, als auch das „Konzept für den Hamburger Fürsorgeverein unter besonderer Berücksichtigung des Übergangsmanagements“ aufzeigte, ist gerade das Angebot von Fortbildungen sowie vor allem auch die Maßnahmen der Freien Träger zur Entlassungsvorbereitung für die Gefangenen, von besonderer Bedeutung.

Diese Bachelor Thesis wird nun mit einer kurzen Stellungnahme der Anstaltsleiterin der JVA Glasmoor, Angela Biermann, beendet. Frau Biermann, setzte sich bereits vor einigen Jahren für die Installation eines anstaltsinternen Übergangsmanagements erfolgreich ein.

Was Sie hierzu bewegte, welche Schwerpunkte der Sozialen Arbeit sie in Ihrer Anstalt für erforderlich und wichtig hält, und in welchen Bereichen des Übergangsmanagements Frau Biermann noch Verbesserungsbedarfe sieht, erklärt sie in der folgenden Stellungnahme vom 18.02.2014.

*„Der offene Vollzug führt in der Regel zur Entlassung aus der Haft, alle Maßnahmen des offenen Vollzuges dienen einem bestmöglichen Übergang in die Freiheit und bereiten die Entlassung gezielt und dem jeweiligen Einzelfall angemessen vor. Das Übergangsmanagement mit den hier angesiedelten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern nimmt eine Schlüsselposition zwischen Vollzug, Abteilungsleitungen und den Institutionen der Straffälligenhilfe sowie anderer Stellen, die nach der Haft die ggfls. erforderlichen weiteren Unterstützungsbedarfe erfüllen, ein. Von hier aus werden die Kontakte angebahnt und möglichst zuverlässige Beziehungen hergestellt, so dass die Entlassung ohne Informationsverluste und Reibungsflächen optimal vorbereitet ist.“*

*Die Einrichtung einer spezifischen Abteilung Übergangsmanagement intensiviert die vollzugliche Arbeit mit dem Schwerpunkt der Herstellung und Sicherung optimalerer Bedingungen für den straffreien Halt der Entlassenen in der Freiheit. Probleme, die sich ohne Übergangsmanagement erst nach der Entlassung wirklich stellen, können bereits weit vor der Entlassung erkannt und in Angriff genommen werden.*

*Die Maßnahme des Übergangsmanagements ist noch relativ jung und durchaus ausbaufähig. Dies gilt vor allem unter Ressourcengesichtspunkten: eine bessere Personalausstattung des Bereich würde dem tatsächlichen Bedarf besser gerecht werden. Besonders zeitintensiv ist beispielsweise die Kontaktpflege mit externen Einrichtungen und die Schaffung eines Netzwerks der Kooperation“<sup>131</sup>*

---

<sup>131</sup> Biermann, A. (2014): Interview zum Thema Übergangsmanagement in der JVA Glasmoor, Typoskript Hamburg

## **8 Literaturverzeichnis**

Becker, Horst / Gross, Andreas (2010): Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg. Abschlussbericht der Fachkommission. Typoskript Hamburg

Biermann, Angela (2014): Interview zum Thema Übergangsmanagement in der JVA Glasmoor, Typoskript Hamburg

Böhnisch, Lothar (2010): Abweichendes Verhalten. Eine pädagogisch - soziologische Einführung. 4. Auflage. Weinheim / München: Juventa Verlag, S. 11-13

Cornel, Heinz / Kawamura-Reindl, Gabriele u.a. (Hg.) (2009): Zum Begriff der Resozialisierung, in: Resozialisierung. Handbuch. 3. Auflage. Baden Baden: Nomos-Verlag, S. 27-29

Cornel, Heinz / Kawamura-Reindl, Gabriele u.a. (Hg.) (2009): Inhalte der Resozialisierungskonzeption, in: Resozialisierung. Handbuch. 3. Auflage. Baden Baden: Nomos-Verlag, S. 50-51

Cornel, Heinz / Kawamura-Reindl, Gabriele u.a. (Hg.) (2009): Bewährungshilfe, in: Resozialisierung. Handbuch. 3. Auflage. Baden Baden: Nomos-Verlag, S. 180-185

Cornel, Heinz / Kawamura-Reindl, Gabriele u.a. (Hg.) (2009): Freie und kommunale Hilfen für Straffällige, in: Resozialisierung. Handbuch. 3. Auflage. Baden Baden: Nomos-Verlag, S. 200-214

DBH - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. (Hg.) (2010): Vernetzung statt Versäulung. Optimierung der stationären und ambulanten Resozialisierung in Hamburg, DBH Materialien Nr.65. Köln, S.6-8

Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co (Hg.) (2011): Strafgesetzbuch. 49. Auflage. Nördlingen, S.28-30

Förtig, Helene (2002): Jugendbanden. Heidelberg: Herbert Utz Verlag GmbH

Freie und Hansestadt Hamburg, Justizbehörde (Hg.) (2009): Hamburgisches Strafvollzugsgesetz

Freytag, Michael / von Beust, Ole u.a. (2008): Vertrag über die Zusammenarbeit in der 19. Wahlperiode der Hamburgischen Bürgerschaft zwischen der Christlich demokratischen Union, Landesverband Hamburg und Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Hamburg, GAL, Typoskript, S. 57

Fricke, Lioba (2009): Haftalltag und Resozialisierung. Wie wird das Vollzugsziel in Interaktionen des Alltags erfahrbar?, in: Kriminologisches Journal Heft 3, S. 221-222

Goffman, Erving (1973): Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. 1. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkampverlag

Groenemeyer, Axel / Wieseler, Silvia (Hrsg.) (2008): Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle. Realitäten, Repräsentationen und Politik, 1. Auflage 2008. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Verlage GmbH, S.193-194

Gottfredson, Michael / Hirschi, Travis (1990): A general theory of crime, Stanford, California: Stanford University Press

Harald, Christa (2010): Soziale Netzwerke, in: Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe Heft 5, S.253-258

Hirschi, Travis (1969): Causes of Delinquency, Berkeley & Los Angeles: University of California Press

Lamnek, Siegfried (2007): Theorien abweichenden Verhaltens I. „Klassische“ Ansätze. 8. Auflage. Paderborn: Wilhelm Fink Verlag in UTB

Lamnek, Siegfried (2008): Theorien abweichenden Verhaltens II. „Moderne“ Ansätze. 3. Auflage. Paderborn: Wilhelm Fink Verlag in UTB

Löhr, Holle Eva / Becker, Horst (2009): Konzept für den Hamburger Fürsorgeverein unter besonderer Berücksichtigung des Übergangsmanagements, Typoskript Hamburg

Löprick, Siegfried (2007): Übergang aus der Haft in die Freiheit - Ein Beispiel aus dem Offenen Jugendvollzug Göttingen, in: Goerdeler, Jochen / Walkenhorst, Philipp (Hg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH, S. 436-449

Maelicke, Bernd (2012): Übergangsmanagement: Eine Strategie gegen den organisierten Beziehungsabbruch, in: Höynck, Theresia / Kusserow, Jürgen (Hg.): Achtung (für) Jugend, Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH, S. 79-89

Matt, Eduard / Hentschel, Heike (2008): Das Kompetenzzentrum in der JVA Bremen: Zur Umsetzung eines Übergangsmanagement für (Ex-) Gefangene. In: Dünkel, Frieder / Drenkhahn, Kirstin / Morgenstern, Christine (Hg.): Humanisierung des Strafvollzugs-Konzepte und Praxismodelle. Band 33 Mönchengladbach, Forum Verlag Godesberg, S. 83-98

Otto, Manfred (1988): Gemeinsam lernen durch Soziales Training: Planung, Durchführung von Evaluation eines Lernprogramms für die Anwendung im Strafvollzug. Lingen / Ems: Kriminalpädagogischer Verlag

Riekenbrauk, Klaus (2008): Strafrecht und Soziale Arbeit. Eine Einführung für Studium und Praxis. 3. überarbeitete Auflage. Köln: Luchterhand

Sieverts, Rudolf (1998): Handwörterbuch der Kriminologie. Band 5: Nachtrags- und Registerband, Berlin: Walter de Gruyter GmbH & Co

Tittle, Charles (1995): Control Balance. Toward a General Theory of Deviance, Colorado: Westview Press

Wermke, Matthias / Klosa Annette (2001): Komplex, in: Duden das Fremdwörterbuch, Band 5 Mannheim, Dudenverlag

Ziegler, Rebecca (2009): Soziale Schicht und Kriminalität, Heidelberg: LIT Verlag.

### **Internetquellen**

#### As – Aktive Suchthilfe e.V. Hamburg

<http://www.aktive-suchthilfe.de/konzept.html> (Online am 05.01.2014)

#### Fördern und Wohnen

<http://www.foerdernundwohnen.de/index.php?id=69> (Online am 29.11.2013)

#### Justizbehörde Hamburg / Vollzugsanstalten

<http://www.hamburg.de/justizbehoerde/justizvollzugsanstalten/> (Online am 26.10.2013)

#### Justizvollzugsanstalt Billwerder

<http://www.hamburg.de/justizbehoerde/justizvollzugsanstalten/166192/justizvollzugsanstalt-billwerder.html> (Online am 11.01.2014)

#### Sozialtherapeutische Anstalt

<http://www.hamburg.de/justizbehoerde/sozialtherapeutische-anstalt/> (Online am 11.01.2014)

#### Der Hamburger Fürsorgeverein / Gemeinnützige Wohnheimgesellschaft

<http://www.hamburger-fuersorgeverein.de/wohnheim.htm> (Online am 29.11.2013)

#### Der Hamburger Fürsorgeverein / Projektskizze 50 Wohnungen für Haftentlassene

<http://www.hamburger-fuersorgeverein.de/wohnungen.htm#absatzoben> (Online am 29.11.2013)

Integrationshilfen e.V. Hamburg / Projekt Sprungbrett

<http://www.integrationshilfen->

[hamburg.de/h/projekte\\_8.php?PHPSESSID=e6042dd5e86a0fa2c5dd15ee028334f3](http://www.integrationshilfen-hamburg.de/h/projekte_8.php?PHPSESSID=e6042dd5e86a0fa2c5dd15ee028334f3)

(Online am 17.11.2013)

Integrationshilfen e.V. Hamburg / Unser Angebot im Raum Billstedt/Bergedorf

<http://www.integrationshilfen->

[hamburg.de/h/soz\\_\\_beratungsstelle\\_bergedorf\\_billstedt\\_20.php](http://www.integrationshilfen-hamburg.de/h/soz__beratungsstelle_bergedorf_billstedt_20.php) (Online am

19.11.2013)

Integrationshilfen e.V. Hamburg / Trotzdem: Endlich wieder ein Zuhause

[http://www.integrationshilfen-hamburg.de/h/\\_\\_trotzdem\\_\\_\\_\\_\\_wohnprojekt\\_19.php](http://www.integrationshilfen-hamburg.de/h/__trotzdem_____wohnprojekt_19.php)

(Online am 19.11.2013)

Jugend hilft Jugend / Drogenberatungsstelle KODROBS

<http://www.jugend-hilft-jugend.de/de/verein/kodrobs/index.php> (Online am

02.12.2013)

Jugendhilfe e.V. / Kontakt und Beratungsstelle mit integriertem Drogenkonsumraum

Drob Inn

<http://www.jugendhilfe.de/drobinn.de/gz-3.html> (Online am 04.01.2014)

Juramagazin / Fallzahlen der Bewährungshelfer

[http://www.juramagazin.de/F%C3%A4lle-pro-Bew%C3%A4hrungshelfer-in-](http://www.juramagazin.de/F%C3%A4lle-pro-Bew%C3%A4hrungshelfer-in-agazin.de/Mit-deBew%C3%A4hrungshelfer-gestiegen)

[agazin.de/Mit-deBew%C3%A4hrungshelfer-gestiegen](http://www.juramagazin.de/F%C3%A4lle-pro-Bew%C3%A4hrungshelfer-in-agazin.de/Mit-deBew%C3%A4hrungshelfer-gestiegen) (Online am 18.11.2013)

Juramagazin / Neue Änderungen im Hamburger Strafvollzugsgesetz

<http://www.juramagazin.de/Mit-dem-vorgelegten-Entwurf-eines-Hamburgischen->

[Strafvollzugsgesetzes-zur-Regelung-des-Vollzuges-der-Freiheitsstrafe-der-](http://www.juramagazin.de/Mit-dem-vorgelegten-Entwurf-eines-Hamburgischen-)

[Jugendstrafe-und-der-Sicherungsverwahrung--Hamburgisches-Strafvollzugsgesetz--](http://www.juramagazin.de/Mit-dem-vorgelegten-Entwurf-eines-Hamburgischen-)

[HmbStVollzG--soll-das-bestehende](http://www.juramagazin.de/Mit-dem-vorgelegten-Entwurf-eines-Hamburgischen-) (Online am 28.10.2013)



Übergangsmanagement aus der Haft in die Freiheit

<http://www.jva.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen127.c.1764.de> (Online am 10.10.2013)

Krimtheo / Criminologia

<http://krimtheo.criminologia.de/theorien/kontrolle/control-balance-theory-tittle> (Online am 04.01.2014)

Titelbild / Thomas Meyer-Falk / Verfasst am: 17.05.2010 - 15:45

<https://linksunten.indymedia.org/de/node/20428> (Online am 23.02.2014)

Projekt MABiS / Marktorientierte Ausbildungs- und Beschäftigungsintegration für (ehemalige) Strafgefangene

<http://www.mabis-net.de/> (Online am 17.11.2013)

Gemeinnützige Wohnheimgesellschaft / Leben nach der Haft

<http://www.wohnheim-gmbh.de/frauenprojekte/> (Online am 04.01.2014)

# 9 Abbildungsverzeichnis

Abb.1

Freie und Hansestadt Hamburg Gefangenbestand am: 01.11.2008 um 0.00 Uhr Referat: V21 - Statistik und Vollzugsverwaltung  
 Justizbehörde Hamburg, den 6. November 2008

Anstalt	BW		FS		GM		GM		HS		HS		HS		HS		HS		UH		UH		FHMW		MWW		GWS	
	G	M	G	M	O	F	O	M	O	M	O	M	O	M	O	M	O	M	G	M	G	M	G	M	G	M	G	M
Offen/Geschlossen																												
F-Frauen/M-Männer																												
Bezeichnung																												
Belegungsbilanz	803		1.079		19		207		95		22		6		14		107		93		64		680		184		3.005	
tatsächlich z.Zt.	803		836		19		207		95		22		6		14		107		93		64		492		184		2.574	
darunter Abschließung			98						5												3		80		3		104	
+ Kranken/leider/ZKH									8																			
+ Sicherungsstation			46		32																		6		20		6	
Untersuchungshaft																												
Fehlbesetzung	511		584		14		133		59																			
Sicherungsverwahrung			21																									
Strahlhaft																												
Zivilhaft																												
Durchgangshaft																												
Auslieferungshaft																												
Abschließungshaft																												
Übersteller																												
Polizei-Haft																												
Jugendstrafe																												
Jugendstrafe																												
Jugendstrafe																												
Anwesenheit	511		636		14		133		55		5		4		14		83		53		23		309		96		1.834	
Umfahrer			9				10		1																			
Vor. Abwesenheit			5		3																							
ZKH - Einweisung			5		5		14		144		55		5		4		14		83		22		16		2		26	
Haftbedeutung			521		653		14		144		55		5		4		14		83		22		389		95		1.862	
Über-/Unterdelegation			282		183		5		63		40		17		2		24		40		42		103		88		712	
Gesamteinhaber			516		648		14		144		55		5		4		14		83		23		401		96		1.884	
Belegung ZKH+Krankenzahl																												
Belegung Abschließung																												
Belegung S-Station			18		9																							
Kranke																												
Bremer Gefangene																												
Schleswig-Holsteiner																												
U-Haft 14 - u. 18 J.																												
U-Haft 18 - u. 21 J.																												
U-Haft über 21 Jahre																												
FS bis unter 6 Monate			173		20		1		33		10																	
darunter Ersatz-FS			49						26		3																	
FS 6 Monate - 1 Jahr			178		37		5		16		25																	
FS mehr als 1 Jahr			182		527		8		84		18																	
darunter Lebenslang			1		56				1		2																	
FS gem. § 114 JGG																												
Ausnahme Jug-Vollzug			17		7				1		1																	
Sozialtherapie					123		5																					

Abb.2

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Justiz und Gleichstellung			Gefangenenbestand am: 06.11.2013 um 0.00 Uhr													Referat: V/3 - Ressourcensteuerung Hamburg, den 7. November 2013														
			Ost			Mitte			West			Jugend			U-Haft			UH	Frauen	Männer	Gesamt									
Artikl	BW	FB	GM	GM	GM	HS	HS	HS	HS	HS	HS	HS	HS	HS	HS	HS	HS	HS	HS	HS	HS									
Artikl	G	G	F	O	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M									
Artikl	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M									
Artikl	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F									
Bezeichnung																														
Belugungsstufen	675	309	19	190	95	18	6	14	107	93	163	57	489	177	2.037	675	309	19	190	95	18	6	14	107	93	163	57	489	177	2.037
latenzl. Z.Z.*	675	309	19	190	95	18	6	14	107	93	163	49	444	163	2.013	675	309	19	190	95	18	6	14	107	93	163	49	444	163	2.013
darunter Abschiebungshalt	35												47	3	35	35													35	
+ Krankenpflege/ZKH																														
+ Sicherheitsstation	48	22		8					9				31		110	48	22		8					9				31		110
Untersuchungshalt	2	1	14	185	46	1				47		9	304	9	354	2	1	14	185	46	1				47		9	304	9	354
Friedrichsstraße	485	242	14	185	46	1				120		5	56	65	1.070	485	242	14	185	46	1				120		5	56	65	1.070
Sicherungsverwahrung	1	20								7			1		26	1	20												26	
Strafrest																														
Zuflucht																														
Durchgangshalt																														
Auslieferungshalt																														
Abschiebungshalt	4												6		4	4													4	
Übersteller																														
Polizei-Halt																														
Jugendstrafe																														
Jugendrest																														
Anwesen	472	283	14	185	48	9	1	11	38	47	127	14	386	75	1.598	472	283	14	185	48	9	1	11	38	47	127	14	386	75	1.598
Freigestelle				4	1						7		11		11				4	1									11	
Vor. Abwesen	4			1							5		6	1	17	4			1										17	
ZKH - Einweisung	2									1			14		22	2													22	
Hafplatzbelogung	478	285	14	190	48	9	1	11	39	53	137	13	394	76	1.596	478	285	14	190	48	9	1	11	39	53	137	13	394	76	1.596
Über-/Unterbelogung	197	44	5	47	9	9	5	3	68	40	26	36	60	447	197	44	5	47	9	9	5	3	68	40	26	36	60	447		
Gesamtkategorie	476	283	14	190	47	9	1	11	38	52	135	14	392	76	1.596	476	283	14	190	47	9	1	11	38	52	135	14	392	76	1.596
Belogung ZKH-Krankopf																														
Belogung Abschnst.																														
Belogung S-Station	19	10											10		39	19	10												39	
Belogung Mütter/Kind			1												1			1											1	
Kranke																														
Brenner Gefangene																														
Schleswig-Holsteiner																														
U-Haft 14 - u. 18 J.																														
U-Haft 19 - u. 21 J.																														
U-Haft über 21 Jahre	2	1														2	1													
FS bis unter 6 Monate	145	4	2	12	16											145	4	2	12	16										
FS unter 6 Monate	48		1	1	9											48		1	1	9										
FS 6 Monate - 1 Jahr	157	12	3	22	12	1										157	12	3	22	12	1									
FS mehr als 1 Jahr	163	226	9	151	18											163	226	9	151	18										
FS gem. § 114 JGG		29	1	4	1												29	1	4	1										
Ausnahme Jug-Volzug																														
Sozialtherapie	21	5		1											9	21	5		1											9

## **10 Abkürzungsverzeichnis**

AGL I	Arbeitslosengeld 1
ALG II	Arbeitslosengeld 2
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
etc.	et cetera
evtl.	eventuell
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GPA	Gefangenen Personal Akte
HmbStVollzG	Hamburgisches Strafvollzugsgesetz
JVA	Justizvollzugsanstalt
Nr.	Nummer
o.Ä.	oder Ähnliches
StGB	Strafgesetzbuch
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
vgl. ebd.	vergleiche ebenda
z.B.	zum Beispiel

## **11 Eidesstattliche Erklärung**

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter der Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Quickborn, den 24. Februar 2014

---

Fenna Strauß